



# Wortprotokoll der 66. Sitzung

## Finanzausschuss

Berlin, den 6. November 2023, 13:30 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

## Öffentliche Anhörung

### Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

#### BT-Drucksache 20/8628

Teil 2: Maßnahmen des Gesetzentwurfs, die nicht die Unternehmensbesteuerung betreffen.

#### Federführend:

Finanzausschuss

#### Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

#### Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

#### Berichterstatter/in:

Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]

Abg. Markus Herbrand [FDP]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
SPD	Daldrup, Bernhard Heiligenstadt, Frauke Heselhaus, Nadine Klüssendorf, Tim Marvi, Parsa Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Brodesser, Dr. Carsten Güntzler, Fritz Gutting, Olav Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Stetten, Christian Frhr. von Tebroke, Dr. Hermann-Josef Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha Schmidt, Stefan	
FDP	Herbrand, Markus Mordhorst, Maximilian	
AfD	Glaser, Albrecht Gottschalk, Kay	
DIE LINKE.	Görke, Christian	



**Teilnehmende Sachverständige:**

**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.**

Karbe-Geßler, Daniela

**Bundessteuerberaterkammer**

Rose Dirk

Eichholz, Meik

**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Schilling, Florian

Zimmermann, Uwe (digital)

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.**

Köbler, Florian

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

Schäfer, Ingo

Didier, Raoul

**Deutscher Steuerberaterverband e. V.**

Mein, Sylvia

**Kiesewetter, Prof. Dr. Dirk**

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

**Kirchhof, Prof. Dr. Gregor (digital)**

Universität Augsburg

**Osterloh-Konrad, Prof. Dr. Christine (digital)**

Eberhard Karls Universität Tübingen



**Spengel, Prof. Dr. Christoph** (digital)  
Universität Mannheim

**Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.**

Volckens, Dr. Hans Volkert  
Fischer, Dr. Hardy



Beginn der Sitzung: 13:31 Uhr

### **Einziges Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

#### **BT-Drucksache 20/8628**

#### **Teil 2: Maßnahmen des Gesetzentwurfs, die nicht die Unternehmensbesteuerung betreffen.**

Vorsitzender **Alois Rainer**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir beginnen mit der zweiten Anhörung zum Wachstumschancengesetz. Ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“, BT-Drucksache 20/8628, sowie sechs Entwürfe für Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Zu den Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung hatten wir soeben eine Anhörung. In der jetzigen Anhörung sollen alle übrigen Maßnahmen thematisiert werden, die im Wachstumschancengesetz enthalten sind.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und des Bundesministeriums der Finanzen.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis circa 15:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die

Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

- Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von fünf Minuten unterteilt.
- In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen.
- Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu geben.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn Ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nehmen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte, untersagt sind.

Wir beginnen die Anhörung. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Frau Heiligenstadt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich widme mich in meinen Fragenkomplexen der Vermeidung der sogenannten Doppelbesteuerung der Renten. Meine Fragen gehen an Herrn Professor Kiesewetter von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Können Sie, in Bezug auf das von Ihnen miterstellte Gutachten, die genauen Berufs- und Einkommensgruppen skizzieren, die besonders von der Doppelbesteuerung der Renten bedroht sind? Wie



entwickelt sich diese Belastung der Doppelbesteuerung im Zeitablauf? Sind Bestandsrentner von dieser Doppelbesteuerung betroffen, beziehungsweise in welcher Hinsicht haben Sie diese in das Gutachten einbezogen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Professor Kieseewetter.

Sv **Prof. Dr. Dirk Kieseewetter** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): In den Berechnungen in unserem Gutachten haben wir Erwerbsbiografien konstruiert, und zwar für vier verschiedene Einkommensniveaus, jeweils für den Angestelltenstatus, die Selbständigkeit und Mischfälle. Ein Abstellen auf Berufsgruppen ist nicht möglich, in Bezug auf diese Parameter kann jedoch unterschieden werden. Dabei haben wir die Rechtslage im Jahr 2022 als Grundlage genommen.

Grundsätzlich gilt, dass der Umfang der Doppelbesteuerung umso höher ist, je höher die geleisteten Beiträge und je höher die Rentenzahlungen sind, die jemand erhält. Selbständigen droht ceteris paribus (Lat.: „bei sonst gleichen Voraussetzungen“) eine höhere Doppelbesteuerung als Arbeitnehmern, weil ein geringerer Teil der Beiträge abzugsfähig ist. Je nach Renteneintrittsjahr ist es denkbar, dass Geringverdiener einer Doppelbesteuerung unterliegen. Typischerweise sind bei Arbeitnehmern Personen mit höheren Einkommen betroffen. Die Berechnungen gelten alle für ledige männliche Steuerpflichtige.

Zusammenveranlagung über das Erwerbsleben hinweg ist in der Regel günstig für die Steuerpflichtigen, es mindert eine Doppelbesteuerung. In Ausnahmefällen kann eine langfristige Zusammenveranlagung jedoch zu einer Mehrbelastung führen. Wir haben für Männer gerechnet, weil Männer bei Renteneintritt in der Regel eine um drei Jahre kürzere verbleibende Lebenserwartung haben als Frauen. Frauen haben mehr Zeit, durch steuerfreie Rentenanteile aus der Doppelbesteuerung herauszukommen.

Wie entwickelt sich die Doppelbesteuerung im Zeitablauf? Der Umfang der Doppelbesteuerung hängt stark vom Renteneintrittsjahr ab. Beim Renteneintritt 2040 gibt es nach geltender Rechtslage einen Höchstwert, der dann nach und nach geringer wird und je nach Fallkonstellationen zwischen Renteneintrittsjahr 2060 und 2070 verschwindet.

Das liegt daran, dass die Rentenzugangsjahre bezüglich ihrer Beiträge und deren steuerlicher Behandlung unterschiedlichen Rechtslagen in unterschiedlichem Umfang und Ausmaß unterworfen waren.

Sind Bestandsrentner betroffen von der Doppelbesteuerung? Wir haben Bestandsrentner mit Rentenzugang ab 2005 mit betrachtet. Vor allem Personen mit Rentenzugangsjahr 2005 bis in die 2010er Jahre hinein, also dem Übergang von der Ertragsanteilsbesteuerung zur nachgelagerten Besteuerung, unterlagen einer sehr niedrigen Besteuerung, so dass es zum Teil erhebliche Minderbesteuerung gibt.

Doppelbesteuerung gibt es bei den Bestandsrentnern mit Renteneintritt ab dem Jahr 2020, das betrifft vor allem Selbstständige und Arbeitnehmer mit höheren Einkommen.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Können Sie kurz erläuternd, ob Sie Alternativen in Bezug auf die im Gutachten vorgeschlagenen Modelle errechnet haben, oder ob Sie sich ausschließlich auf diese konzentriert haben?

Sv **Prof. Dr. Dirk Kieseewetter** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): Der Arbeitsaufwand für die Ermittlung war erheblich, allein schon für die Analyse des Status quo. Daher mussten wir uns sehr beschränken. Wir haben, neben der Analyse des Status quo, einen Reformvorschlag errechnet, der nur das abbildet, was heute hier im Wachstumschancengesetz verhandelt wird, und dann als darauf aufbauenden Schritt das Modell berechnet, was wir selbst entwickelt haben, und was wir in dem Gutachten als Baustein 2 bezeichnen. Weitere Alternativen, wie beispielsweise isoliert die typisierten Freibeträge, konnten wir nicht vollumfänglich abbilden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde gerne mit dem Zentralen Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA) über die degressive Abschreibung sprechen. Ich lese die Vorschriften im Entwurf zum dritten Mal und frage mich immer noch, ob das, was da vorgeschlagen wird, tatsächlich so gewollt ist. Die degressive Abschreibung rechnet sich nur bei teurem Wohnraum über 4.800 Euro pro Quadratmeter und bei Gebäuden, die keinem Klimastandard



gerecht werden. Bei allen anderen Gebäuden ist die bisherige Abschreibung nach § 7 b EStG günstiger.

Stimmt meine Rechtsauffassung, dass diese degressive Abschreibung immer dann interessant ist, wenn ich teuer und ohne Rücksicht auf Klimaschutz bauen will? Anschließend dürfen Sie gerne erläutern, wieso Sie den Entwurf trotzdem gut finden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V.

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Ja, es ist nicht ausreichend. Es ist aus unserer Sicht auch von der...

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Darf ich Sie zuerst nach der rechtlichen Würdigung fragen, weil es mir wichtig ist, dass das im Protokoll steht. Stimmt das: teuer und ohne Klimaschutzmaßnahmen?

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Sehen wir auch so.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Entschuldigung. Jetzt dürfen Sie gerne weitermachen.

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Wir stehen vor einem enormen Dilemma beim aktuellen Wohnungsbau, das aus dem Zusammenwirken von zu komplexen Bauvorschriften, zu langen Wartezeiten zur Schaffung des Baurechtes und erheblicher Verteuerung der Fremdfinanzierung entsteht.

Vor diesem Hintergrund brauchen wir deutlich entlastende Maßnahmen. Im Vergleich zur Miete, die man erzielen kann, ist es zu teuer zu bauen. Wenn man die Miete nicht so deutlich erhöht, dass man auch mit teuren Rahmenbedingungen bauen kann, dann bleibt nur eine Förderung. Aus unserer Sicht muss die degressive Abschreibung auf Abnutzung (AfA) deutlich ausgebaut bzw. wieder aufgenommen werden. Andernfalls werden wir die Wohnbauziele nicht erreichen. Ganz einfach gerechnet: Es passt nicht. Selbst in mediokren Lagen haben sie 18 bis 20 Euro Miete pro Quadratmeter, wenn Sie nach allen entsprechenden Standards bauen wollen.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ist aus Ihrer Sicht die hiesige Variante sinnvoll? Wäre es nicht sinnvoller, den § 7b EStG zu erweitern, zum Beispiel die Grenze von 4.800 Euro Baukosten pro Quadratmeter zu erhöhen und an die Inflation anzupassen?

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Wir sind der Auffassung, dass wir aufhören müssen, in kleinen Dosen zu denken, in Rahmenbedingungen, die nur für bestimmte Gruppen gelten. Wir brauchen jetzt einmal den großen Befreiungsschlag. Wir sind dafür, dass die degressive AfA ohne Begrenzungen auf die ganze Breite ausgeweitet wird.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke schön. Sieht das der Bund der Steuerzahler auch so?

Sve **Karbe-Geßler Daniela** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.) Grundsätzlich sind wir auch dafür, dass die degressive AfA ausgeweitet wird, weil sie genau widerspiegelt, wie die Abnutzung läuft. Wir spüren bei der jetzigen Formulierung allerdings Unsicherheiten. Einmal hinsichtlich der im Gesetz geregelten Dauer: Die Befristung wird als zu kurz empfunden. Zum anderen, was den Startzeitpunkt betrifft: Auf einen unterjährigen Beginn kann man sich nicht gut vorbereiten, es ist auch schwierig, das buchhalterisch abzubilden. Den Fallbeil-Effekt und Personen, die angeben, sie hätten erst kurz vor dem Stichtag begonnen, gibt es immer. Unser Petitum wäre dennoch, den Zeitpunkt nicht unterjährig zu wählen, da dies zu Unstimmigkeiten und Kritik führen wird.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Zurück zum ZIA: Sozialer Wohnungsbau findet sich bei der degressiven Abschreibung gar nicht wieder. Genossenschaften können schon mangels Steuern keine Steuerersparnis haben. Meinen Sie nicht, dass man gerade beim sozialen Wohnungsbau wenigstens ausgleichend auch Regelungen treffen müsste?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Volckens, bitte.

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Ja, die brauchen wir. Vor allen Dingen brauchen wir sie in Städten, bei denen von vornherein im Rahmen der Baurechtsschaffung sehr viel sozialer Wohnungsraum geschaffen werden soll. Das führt im Rahmen der Gesamtfinanzierung dazu, dass der freie Wohnungsbau noch mal deutlich teurer wird. Ohne eine Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird der freiverkäufliche Wohnungsraum zu teuer, weil die Mischkalkulation dazu führt, dass sich Preise entwickeln, die selbst für mittelständische Familien nicht mehr leistbar sind. Deswegen: Ja, brauchen wir, um insgesamt wieder Wohnraum zu bekommen.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Ich habe Fragen zu zwei Themenkomplexen an den Deutschen Gewerkschaftsbund und bitte darum, diese entsprechend aufzuteilen.

Zunächst zur Dienstwagenbesteuerung und zur Anhebung des Preisdeckels privat genutzter betrieblicher E-Autos: Wie bewerten Sie den Vorschlag aus dem Gesetzentwurf zur Ausweitung des Preisdeckels privat genutzter betrieblicher E-Kfz auf teurere Fahrzeuge, von 60 000 auf 80 000 Euro? Hielten Sie zusätzlich eine Reform der bestehenden Regelungen aus Gerechtigkeitsgründen für nötig, insbesondere durch eine Anpassung der sogenannten Ein-Prozent-Regel? Welche positiven Gerechtigkeits- und Klimaeffekte können sich daraus ergeben?

Zweiter Komplex: Rentenbesteuerung. Der Handlungsbedarf beim Problem der zukünftigen doppelten Besteuerung von Renten ist groß. Was wäre für Sie eine ideale und praktische Gesamtlösung hierfür? Welches Vorgehen schlagen Sie konkret vor, und wo sehen Sie die Vor- und Nachteile der Regelungen aus dem Koalitionsvertrag beziehungsweise dem Gesetzentwurf und dem Gutachten von Prof. Kiesewetter und seinen Kollegen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Die Fragen gingen an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wer antwortet? Herr Didier. Bitte schön.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zur Dienstwagenbesteuerung: Wenn wir innerhalb der Dienstwagenbesteuerung bleiben, was den Individualverkehr angeht, sehen wir da eine falsche Prioritätensetzung. Wir haben in der deutschen Automobilindustrie das Problem, dass die Nachfrage an kleineren, bezahlbaren Fahrzeugen gering ist. Insofern wäre eine Förderung in dem Segment angebracht, das sich auch ein Durchschnittsverdienter leisten kann. Im Bereich 60 000 bis 80 000 Euro sind wir schon bei teuren Dienstfahrzeugen. Ziel sollte sein, Regelungen zu schaffen, mit denen bezahlbare PKWs und PKWs mit einem entsprechend niedrigeren Energieverbrauch steuerlich gefördert werden.

Die Länder und der Bund diskutieren aktuell intensiv die Fortsetzung des 49-Euro-Tickets. Es wäre sinnvoll, wenn wir insgesamt verkehrspolitisch

den öffentlichen Personennahverkehr und die steuerliche Förderung und staatliche Finanzierung desselben priorisierten und ausbauen, statt der Dienstwagenbesteuerung Priorität zu geben.

Ob die Ein-Prozent-Regel an sich sinnvoll ist? Die damit verbundenen Kosten müssten noch einmal genauer untersucht werden. Ob man mit zwei Prozent von dem, was der Gesetzgeber als angemessen erachtet, auf der richtigen Seite ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann Herr Schäfer, bitte.

Sv **Ingo Schäfer** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zum Thema zweifacher Besteuerung: Für uns ist wichtig und wir halten es für notwendig, dass diese vermieden und abgeschafft wird. Insofern ist das Ziel des Gesetzentwurfs sinnvoll und richtig. Die konkrete Umsetzung ist aus unserer Sicht jedoch problematisch. Wir wünschen uns hier ein Gesamtpaket, das die Zweifachbesteuerung insgesamt und ohne bisher ungeklärte entgegenlaufende Optionen auflöst. Der Prozentualtabellenwert als Grundlage führt zu einer sehr heterogenen Besteuerungsbelastung. Aufgrund der unterschiedlichen Steuerfreibeträge in der Vergangenheit ist ein prozentualer Freibetrag schwierig.

Deswegen würden wir, wegen der Dringlichkeit, ein Moratorium vorschlagen und sagen: Zunächst halten wir die aktuellen 82 Prozent für zwei oder drei Jahre fest. Dann setzen sich alle Beteiligten und Expertinnen zusammen und entwerfen einen gemeinsamen Gesetzentwurf, der die Zweifachbesteuerung zielgenau in der Fläche vermeidet und Minderbesteuerung so weit wie möglich minimiert. Damit könnten wir aus unserer Sicht zeitnah etwas tun, ohne, wie der Gesetzentwurf das nun vorsieht, langfristig massive Volumina an Minderbesteuerung im Gesetz festzuschreiben, die danach kaum bis gar nicht mehr korrigierbar sein dürften.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP Kollege Mordhorst, bitte.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband e. V. und an Herrn Professor Dr. Kirchhof.

Ich würde gerne über die Mitteilungspflichten für nationale Steuergestaltungen sprechen. Wie bewerten Sie die? Für wie bürokratisch halten Sie die?





Wir machen uns als Fraktion Sorgen darum, was die Verschwiegenheitspflicht und das Verhältnis zwischen Mandanten und Intermediären angeht. Können Sie vielleicht auch – je nachdem, wie Ihre Bewertung ausfällt -Vorschläge machen, wie man dieses unbürokratischer oder mit möglichst wenig Bürokratieaufwand und möglichst wenig Eingriffen in das Mandatsgeheimnis umsetzen könnte?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank! Bitte, Frau Mein.

Sve **Syliva Mein** (Deutsche Steuerberaterverband e. V.): Das Thema Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltung begleitet uns schon einige Jahre. Ich möchte eines vorwegschicken: Wir sprechen uns als Deutscher Steuerberaterverband e. V., übereinstimmend mit unserer bisherigen Haltung, weiterhin für den Verzicht aus. Auf der heutigen Datenbasis tun wir dies noch vehementer.

Wir würden behaupten, dass nicht alles, was Teile der Bundesregierung für wünschenswert halten, auch zielführend ist, gerade weil die Datenbasis im Moment sehr schlecht ist. Der Berufsstand hat bei den Corona-Wirtschaftshilfen mehr als deutlich bewiesen, dass er vertrauenswürdig ist. Dieses Misstrauen, das ihm durch die Anzeigepflicht entgegenschlägt, ist unschön.

Ich fange an. Warum ist die Datenbasis so schlecht? Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat uns die Rückmeldung auf eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung übermittelt.

Aus der Anfrage ergibt sich, dass bei den rund 27 000 Meldungen im Rahmen der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung in den letzten drei Jahren nur eine Erfolgsquote von 0,08 Prozent besteht. Zudem geht aus der Antwort der Bundesregierung hervor, dass rund 206 Steuergestaltungsmodelle in die Auswertung überführt wurden und dass für diese 206 Gestaltungsmodelle weit überwiegend durch den Gesetzgeber die Regelungslücken geschlossen worden sind. Daraus kann man ableiten, dass der Gesetzgeber weiß, was für Regelungslücken es gibt und dass er sich dieser auch zügig annimmt, und dass die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung hier ins Leere läuft.

Zweitens: Wir halten die jetzt geplante Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung für reine Symbolpolitik, die – ausweislich der

Gesetzesbegründung – ja auch einiges kosten wird. Wir haben der Antwort auf die Anfrage an die Bundesregierung entnommen, dass allein die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung bis jetzt rund 44,5 Millionen Euro gekostet hat. Das ist bei einer Erfolgsquote von 0,08 Prozent doch sehr teuer.

Der Aufwand für die jetzt geplanten einmalig laufenden Aufwendungen für die nationale Steuergestaltung liegt für den Bund einmalig bei 10,9 Millionen Euro und im Folgenden jährlich bei 2,6 Millionen Euro. Von den Länderkosten brauchen wir gar nicht sprechen.

Was der Gesetzentwurf vermissen lässt, sind Informationen über den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Steuerberaterschaft. Es ist aus unserer Sicht ein Armutszeugnis, dass hierzu nichts festgehalten wird. Auch der Normenkontrollrat hebt hervor, dass das Gesetz insgesamt an vielen Stellen die Ermittlung des Erfüllungsaufwands vermissen lässt.

Wir haben auch europarechtliche Zweifel. Von der EU-Kommission wurde ursprünglich versprochen, dass die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung alle zwei Jahre evaluiert werden soll. Das ist bis jetzt nicht erfolgt. In einem EuGH-Urteil von letztem Jahr werden Teile der grenzüberschreitenden Meldepflicht als EU-verfassungswidrig gewertet und als Verstoß gegen die EU-Grundrechtecharta gesehen. Aktuell ist wieder ein Verfahren vor dem EuGH anhängig. Warum lernt man nicht aus diesen Verfahren? Warum nimmt man die aktuelle Datenbasis, statt auf die EU-Kommissionsevaluation zu warten, die noch nicht begonnen wurde und ggf. erst im Jahr 2024 verfügbar ist? Sollte man vor diesem Hintergrund nicht lieber sagen: „Jetzt machen wir mal erst mal nichts und gucken uns das später an?“ Wir glauben, das ist Aktionismus und sehen im Moment nicht, warum dieses Vorhaben jetzt angegangen werden muss. Zur Vereinfachung würde ich gerne später noch mal kommen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Professor Kirchhof, bitte.

Sv **Prof. Dr. Gregor Kirchhof** (Universität Augsburg): Im Kielwasser der internationalen Pflichten sind jetzt nationale Pflichten geregelt worden. Die Diskussion verkennt, dass sich aufgrund der neuen Datenbasis die grundrechtliche Diskussion



vollständig geändert hat. Wir wissen, dass die internationalen Pflichten nicht viel bringen. Dieser Befund ist auf nationale Pflichten übertragbar, weil wir auf nationaler Ebene eine Datenlage haben, die durch das Besteuerungsverfahren viel besser ist. Pflichten, die nichts bringen, sind ersichtlich grundrechtswidrig.

Der EuGH hat bereits einmal entschieden und befasst sich gerade erneut mit der Frage, was „Mandatsverhältnis“ heißt. Das grundrechtlich besonders geschützte Mandatsverhältnis wird auch europarechtlich hinterfragt. Diese Argumentation lässt sich auf das nationale Recht übertragen. Die Pflichten sind verfassungswidrig und deshalb sollte der Gesetzgeber das unterlassen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Machen wir weiter mit der Fraktion der AfD. Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Meine Fragen richten sich an Professor Dr. Kirchhof. Die erste Frage bezieht sich auf die Forderung meiner Fraktion und mir, für die Leistungsträger – und das sind die Menschen, die zur Arbeit gehen – regelmäßig, nach dem Vorbild der Schweiz, eine Anpassung von Pauschalen und Freibeträgen vorzunehmen. Das Verfassungsgericht hat schon einmal geurteilt: Entfernungspauschale und Kostenpauschale sind kein steuerliches Geschenk.

Das Bundesverfassungsgericht hat den steuerlichen Abzug für Fahrtkosten zur Arbeit in vielen Entscheidungen herausgestellt. Was halten Sie aus verfassungsrechtlicher Sicht davon, dass seit 2004 für die Fahrt, die die meisten Arbeitnehmer betrifft, nämlich die einfache Fahrt von Kilometer eins bis Kilometer 20,9, unverändert 30 Cent Pauschale je Entfernungskilometer veranschlagt werden, und 2022 im entsprechenden Jahressteuergesetz diese ab dem 21. gefahrenen Kilometer auf 38 Cent erhöht wurde?

Wie sehen Sie es, zum einen, wenn wir über wirtschaftliche und tatsächlich Entlastung der pendelnden Leistungsträger sprechen? Und wie sehen Sie es zum anderen verfassungsrechtlich, dass es seit 2004 keine Anpassung gab?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Zinsschranke. Inwieweit stärken die vorgeschlagenen Reformen zur Zinsschranke Deutschland im internationalen Vergleich und im Wettbewerbsbereich? Beispielsweise entspricht das Abstellen auf den

Basiszins gemäß § 247 BGB nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei Darlehensbeziehungen und Regelungen. Üblicherweise wird auf die Euro Interbank Offered Rate (Euribor) abgestellt. Zielführender wäre es aus meiner Sicht, die Regelungen im Außensteuergesetz anzuwenden, wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen hat.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Professor Kirchhof.

Sv **Prof. Dr. Gregor Kirchhof** (Universität Augsburg): Ich möchte mit einer etwas allgemeinen Bemerkung beginnen. Deutschland ist ein Hochsteuerland. Dieser Befund bezieht sich nicht nur auf die Zahllast, sondern vor allem auch auf die bürokratischen Lasten. Das knüpft auch daran an, dass wir gerade über die Mitwirkungspflichten gesprochen haben. Es ist eine Diskussion, die wir schon seit Langem führen. Die hatte erst mit Gesetzgebung zu tun, klügerer Gesetzgebung, pauschaliert. Das haben Sie in Ihrer Frage adressiert. Das Grundgesetz gibt dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum, der bei verfassungsrechtlicher Überprüfung der Pauschalen gewahrt werden muss. Die Diskussion ging dann weiter: Wir haben die kumulativen Belastungen grundrechtlich gespiegelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer jüngeren Entscheidung gesagt: Gegenwärtig besteht die Gefahr für die Freiheitsrechte in Deutschland nicht unmittelbar darin, dass wir einen Eingriff durch Bund, Länder, Gemeinden, die Europäische Union, das regionale oder das internationale Völkerrecht haben, sondern in der Last, die durch die Kumulation verschiedener Eingriffe entsteht.

Die verschiedenen öffentlichen Hände, die zusammenwirken, stimmen sich nicht richtig ab. Wir haben diese Diskussion über die Vereinfachung vor ein paar Jahren mit Blick auf die Digitalisierung geführt, und jetzt gerade gewinnt sie wieder an Fahrt, was den Fachkräftemangel angeht.

Wir müssen mit Blick auf den Fachkräftemangel die bürokratischen Lasten – die Digitalisierung – das Steuerrecht stark vereinfachen, um eine fast vollständig automatische Anwendung zuzulassen. Da sind Pauschbeträge in ganz vielen Bereichen richtig. Ich möchte mich bei der Frage, ob bei den Kilometerpauschalen ein Wechsel stattgefunden hat oder stattfindet, der nicht mehr folgerichtig ist, zurückhalten. Ich verweise auf die



Entfernungspauschale, zu der das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, dass solche Pauschalen folgerichtig seien.

Sie haben die Zinsschranke angesprochen. Ohne ins Detail zu gehen, möchte ich sagen, dass die Standortperspektive ganz entscheidend ist. Der erste Auftrag des Wachstumschancengesetzes ist es, den deutschen Wirtschaftsstandort zu stärken und Lasten zu vermeiden. Deshalb appelliere ich an Sie, diesem Auftrag zu folgen und an dem auch die weiteren Maßnahmen zu messen. Und dann käme ich wieder dazu, dass die nationalen Mitteilungspflichten, die nichts bringen werden, auch zu unterlassen sind. Eine Pflicht, die nichts bringt, ist ersichtlich grundgesetzwidrig.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Heiligenstadt, bitte.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich wende mich wieder der Rentendoppelbesteuerung zu und beziehe mich auf die einzelnen Maßnahmen und die finanziellen Auswirkungen. Herr Dr. Kiesewetter, Sie haben die verschiedenen Maßnahmen 1, 2 und 3, wobei die letzte die individuelle Betrachtung der Steuer ist, in Ihrem Gutachten erwähnt und haben darauf hingewiesen, dass es auch eine sogenannte Minderbesteuerung geben kann. Welche Berufsgruppen und welche Einkommensgruppen profitieren besonders von dieser Minderbesteuerung?

Meine zweite Frage: Wäre der Verzicht auf den ab 2023 vorgesehenen geringeren Anstieg des steuerpflichtigen Rentenanteils eine geeignete Maßnahme, um die Minderbesteuerung zu verringern? Welche Möglichkeiten bestehen, um diese Minderbesteuerung insgesamt zu verringern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Kiesewetter.

Sv **Prof. Dr. Dirk Kiesewetter** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): In unserem Gutachten haben wir zunächst diesen Baustein eins untersucht und auch in unserem Vorschlag aufgenommen. Als wir mit der Begutachtung begonnen haben, war er gerade erst neu im Koalitionsvertrag vereinbart worden.

Wir haben herausgefunden, dass die Entlastung, die durch den Baustein 1 entsteht, nicht geeignet ist, um der Vielschichtigkeit der Fälle gerecht zu werden.

Ich habe eingangs bereits erläutert, dass das Rentenzugangsjahr, die Art der Erwerbstätigkeit und die Einkommensrentenhöhe einen Einfluss auf die Steuergestaltung haben, was zu nicht linearen Zusammenhängen führt. Mit einer pauschalen Regelung – ein Prozentsatz für alle Rentner, die in einem Jahr in Rente gehen – wird man dem nicht ganz gerecht.

Die Regelung der Streckung bis zur vollständigen Besteuerung von Renten bis 2058 führt nicht nur dazu, dass Personen entlastet werden, die eine Entlastung brauchen. Es gibt dadurch auch Fälle von Minderbesteuerung.

Das betrifft vor allem solche Personen, die schon bisher nicht oder nur wenig belastet waren. Die werden über Gebühr entlastet. Das trifft vor allem Angestellte mit geringen bis durchschnittlichen Einkommen. Das ist ein sehr, sehr großer Personenkreis. Wenn Sie sich die Fallzahlen anschauen, ist das die überwiegende Mehrzahl der betroffenen Steuerpflichtigen. Das führt pro Fall zu Steuerausfällen, die aber möglicherweise gering sind, weil die Grenzsteuersätze dieser Personen aufgrund des geringen Einkommens gering sind. Daneben gilt, dass diese Reform, wie jede andere Reform auch, zu Minderbesteuerung führt, die eigentlich nicht zu vermeiden ist. Das betrifft einmal Frauen, die einfach dadurch, dass sie im Durchschnitt drei Jahre länger leben, technisch per Definition in diese Minderbesteuerung geraten. Daran lässt sich nichts ändern, wie der Jurist in unserem Team, Herr Schenke, im Gutachten ausgeführt hat. Das betrifft auch die Fälle von Zusammenveranlagung, da wir gegenüber den Verheirateten nicht negativ diskriminieren können.

Könnte man jetzt, wenn man diese Maßnahme aussetzt, die Minderbesteuerung verringern? Was ich zuletzt ausgeführt habe, lässt sich nicht vermeiden. Bei bestimmten Personengruppen führt jede Maßnahme zu einer Minderbesteuerung.

Andererseits sprechen wir hier über eine Maßnahme, die bestimmten Personen eine Teilentlastung bringt und andere in die Minderbesteuerung führt.

Herr Kollege Kirchhof hat in seinen schriftlichen Ausführungen zu der Frage, wie hoch die Doppelbesteuerung sein darf, ohne als verfassungswidrig eingestuft zu werden, eine Zehn-Prozent-Grenze ins Gespräch gebracht. Ich kann nicht garantieren,



dass diese Zehn-Prozent-Grenze nicht in bestimmten Fällen überschritten wird. Ich glaube, dass wir in einigen Fällen über mehr als zehn Prozent sprechen. Ich würde dafür plädieren, vorsichtig zu sein und, im Hinblick auf den Verlauf, vor allem dafür plädieren, dass der Gesetzgeber sich nicht für die nächsten 35 oder 40 Jahre mit einer Maßnahme bindet, wenn es noch keine Gesamtlösung gibt. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass wir es aktuell mit steigenden Renten zu tun haben, die tendenziell dazu führen, dass die Fälle der Doppelbesteuerung sinken und die Fälle der Minderbesteuerung zunehmen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Herr Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Zentralen Immobilien Ausschuss e. V.. Wir haben das Thema Finanzierung im Immobilienbereich bereits angeschnitten. Mich würde interessieren, wie Sie die Maßnahmen zur Zinsschranke und auch zur Zinshöhenschranke in diesem Zusammenhang bewerten. Sind diese nicht kontraproduktiv zu dem eigentlichen Ziel des Gesetzes? Wenn Sie noch Zeit haben, können Sie vielleicht auch etwas zum Thema Klimaschutzprämie und unbewegliche Wirtschaftsgüter sagen. Es verwundert mich, dass so ein wichtiger Bereich bei der Klimaschutzprämie vollständig außen vor gelassen wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Volckens, bitte.

Sv **Dr. Hans Volckert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Wir leben in einer ganz besonderen Zeit, auch immobilienwirtschaftlich. Seit ungefähr anderthalb Jahren haben wir ein sich rasant änderndes Zinsumfeld. Und dieses sich rasant ändernde Zinsumfeld hat, zusammen mit erheblichen Baukostensteigerungen durch Inflation, dazu geführt dass etliche Projektentwickler im Jahre 2023 insolvent gegangen sind. Wir erleben in dem Zusammenhang aktuell die ersten Finanzierungen im Bestand, die auf neuer Zeit abgeschlossen werden. Ich bin Restrukturierer in der Immobilienwirtschaft. Ich betreue etliche Unternehmen, die nicht mehr oder nur gerade eben noch in der Lage sind, den Kapitaldienst, der jetzt von den Banken aufgerufen wird, zu bedienen. Ich bitte in dem Zusammenhang zu bedenken, dass wir bei Wohnimmobilien – auch im Bestand - Regulierungen haben, die eine deutliche Anpassung der Miete verhindern.

Das ist politisch gewollt, aber es führt dazu, dass der Gewinn schmilzt wie das Eis in der Sonne.

Und jetzt kommt folgende Situation: Genau in dieser Zeit, geradezu prozyklisch, kommt mit der Anti-Fragmentierungsregelung eine Regelung, die dazu führt, dass die Freigrenze, gerade bei größeren Immobilienunternehmen, geradezu pulverisiert wird. In diesem Zusammenhang werden wir erleben – und erleben wir schon in Modellrechnungen und in der Praxis –, dass wir wirtschaftlich Unmögliches verlangen. Die Anti-Fragmentierungsregelung verbunden mit der Einschränkung des EK-Quotenvergleichs wird zwangsläufig dazu führen, dass viele Konzerne bzw. Immobilienunternehmen übliche Bankdarlehenszinsen – auch wenn es sich um reine Inlandsfälle handelt – steuerlich nicht in Abzug bringen können. In Zeiten sinkender EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) aufgrund des Einbruchs des Immobilienmarktes und beim derzeitigen Zinsniveau werden dann Unternehmen Steuern zahlen müssen, selbst wenn sie sich einer wirtschaftlichen Verlustsituation befinden.

Das bedeutet für die Banken, dass sie sich fragen müssen, ob die Kreditfähigkeit eines solchen Unternehmens noch gewährleistet ist. Es besteht in dem Zusammenhang für Banken die Unsicherheit, dass Unternehmen, die mehrere Gesellschaften neu gründen, durch das daraus folgende Übersteigen der Freigrenze zu unkalkulierbaren Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern werden.

Der Zentrale Immobilienausschuss hält das für einen gefährlichen Weg. Für große Unternehmen kann das das Ende der bisher gekannten gewerblichen Immobilienfinanzierung in Deutschland bedeuten. Die Zinsschranke ist 2007/2008 als Missbrauchsbekämpfung eingeführt worden. Hier reden wir aber nicht von Missbrauch. Hier reden wir davon, dass Banken Kreditvorgaben machen; dass Banken verlangen, dass beispielsweise einzelne Gesellschaften gegründet werden, weil man eine einzelne Kreditnehmereinheit will, weil man die Finanzierung geschützt machen und sich nicht mit vielen anderen Banken gleichzeitig in derselben Gesellschaft wiederfinden will. Das Geld geht an eine Bank, das Geld geht nicht an den Gesellschafter. Vor diesem Hintergrund ist das eine schwierige Regelung zur vollkommen falschen Zeit.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Fischer.



Sv **Dr. Hardy Fischer** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Noch kurz ergänzend technisch zur sogenannten Antifragmentierungsregelung: Die Änderungen der Zinsschranke, die jetzt vorgeschlagen werden, beruhen darauf, dass wir die Zinsschranke an die Vorgaben des Europarechts, an die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes - ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1 (Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie / ATAD) anpassen, was in gewissen Grenzen nachvollziehbar ist. Die Antifragmentierung geht darüber hinaus. Die wird nicht durch Europa vorgegeben. Das ist ein rein deutscher Sonderweg, der dazu führt, dass Zinsen auf Bankdarlehen nicht mehr abzugsfähig sein werden. Das kommt in der Gesetzesbegründung nicht zum Ausdruck.

Natürlich haben die Projektentwickler verschiedene Tochtergesellschaften, weil die Banken es verlangen. Es gibt eine Projektentwicklung in Hamburg, es gibt eine in München, es gibt eine in Berlin. Jede muss als separate Tochtergesellschaft organisiert sein, weil die Banken sie nicht gemeinsam in einer Gesellschaft finanzieren wollen. In diesen Gesellschaften, in diesen Rechtsformen, ist es nun nicht mehr möglich, einen Zinsabzug geltend zu machen - und das in Zeiten der Krise. Das führt zu neuen Belastungen und potenziell zu weiteren Insolvenzen.

Zum Thema Klimaschutzprämie und unbewegliche Wirtschaftsgüter: Die Regelung greift in der Tat etwas kurz, weil man häufig aus rechtlicher, steuerlicher Sicht unbewegliche Wirtschaftsgüter hat oder kreiert. Wir würden mit nicht-steuerrechtlichem Blick, rein menschlich, diese Güter als etwas Bewegliches sehen. Sobald Sie etwas fest eingebaut haben, wird es vielleicht ein unbewegliches Wirtschaftsgut, und schon dann greift die Klimaschutzprämie nicht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollegin Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Ich beziehe mich in meinem Fragenkomplex auf die Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltung, die für mich etwas mit Steuerfairness zu tun hat. Die ist wichtig für die Akzeptanz unseres Steuersystems.

Die erste Frage dazu geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V., Herrn Köbler: Welche Vorteile bietet es aus Ihrer Sicht, die Meldepflicht auf nationale Gestaltungen auszuweiten?

Außerdem noch zwei Fragen, ebenfalls an Herrn Köbler und an Frau Prof. Dr. Osterloh-Konrad: Die Meldepflicht bezieht sich auf Gestaltung bei ausgewählten Steuerarten. Halten Sie die Reichweite der Meldepflicht für ausreichend? Wie bewerten Sie die Aufnahme von Investmentfonds in den Kreis der meldepflichtigen Nutzer? Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Länderübergreifend haben wir die Meldepflicht schon. Jetzt soll das auf innerdeutsche Modelle ausgeweitet werden. Die Zahlen, die hierzu in der Fachwelt vorgetragen werden, sind nicht so gewichtig. Aber trotzdem kann natürlich die eine oder andere Gestaltung dadurch verhindert werden. Jede Gestaltung, die verhindert werden kann, ist ein deutliches Signal an diejenigen, die betrügen wollen. Daher halte ich die Meldepflicht für gut. Ich glaube, man sollte das ausprobieren und dann evaluieren.

Ich gehe davon aus, dass weit über 90 Prozent der Steuerberater mit dieser Vorschrift überhaupt nicht in Berührung kommen werden. Insofern finde ich auch nicht, dass hier ein unglaublicher Bürokratismus aufgebaut wird. Im Gegenteil. Im Idealfall kommt es zu keinen Anwendungen, weil es keine Steuergestaltungen gibt.

Zur Ausweitung auf das Thema Investmentfonds: Ich finde das Ganze sehr positiv. Ich würde trotzdem darum bitten, das genau zu überprüfen: Was kommt in der Praxis täglich an? Welchen Nutzen kann man daraus gewinnen? Dann kann man immer noch schauen, ob man die Regelung beibehält oder ob man sie überarbeitet und gegebenenfalls auch irgendwann abschafft. Das aber erst dann, wenn das Steuerrecht anders ist, als es jetzt ist. Nämlich viel, viel unbürokratischer, mit weniger Lücken und mit einem verstärkten Fokus auf eine digitale Wirtschaft.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke. Dann Frau Prof. Osterloh-Konrad, bitte.



Sve Prof. **Dr. Christine Osterloh-Konrad** (Eberhard Karls Universität Tübingen): Ich wurde gefragt, ob die Steuerarten, die jetzt erfasst werden sollen, mir ausreichend erscheinen.

Aus meiner Sicht sind damit diejenigen erfasst, bei denen ich den Eindruck habe, dass sie das wesentliche Gestaltungspotenzial beinhalten. Nach meiner Auffassung ist die hier vorgenommene Eingrenzung sinnvoll.

Zweitens: Aufnahme von Investmentfonds in den Kreis der meldepflichtigen Nutzer. Nach meinem Verständnis werden – und so sieht es das bisherige BMF-Schreiben auch – die Investmentfonds ohnehin schon bei den internationalen Steuergestaltungen als Nutzer erfasst. Nach meiner Lesart von § 138l Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 d) geht es mehr um eine Ausnahme von den Schwellenwerten. Die scheint mir bei Fonds sinnvoll zu sein, weil, wenn ein Fonds eine Gestaltung nutzt, das mehrere Betroffene sind und dementsprechend diese Grenzen nicht so sinnvoll wären.

Ansonsten kann ich mich meinem Vorredner nur anschließen. Es ist sicherlich gut, mal zu sehen, was das Ganze bringt. Und das bringt mich zurück zu Frau Mein, auf deren Stellungnahme ich mich hier auch noch einmal beziehen will. Wie dem deutschen Steuerberaterverband fehlt auch mir bisher die Evaluation der internationalen Meldepflichten. Ich halte den Zeitpunkt der Gesetzgebung – obwohl mir klar ist, dass das politische Gründe hat – für nicht besonders sinnvoll.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich will auch noch einmal den Themenkomplex der nationalen Anzeigepflichten streifen und möchte die Bundesteuerberaterkammer diesbezüglich noch einmal zu Wort kommen lassen. In der Tat sind glaube ich alle, die bisher zu der Anzeigepflicht gesprochen haben, sehr kritisch und sehen einen übergroßen Bürokratieaufwand mit derzeit noch wenig Nutzen. Es gibt keine Evaluation der grenzüberschreitenden Anzeigepflicht bei 24 verbleibenden Fällen, wenn man insgesamt über 30 000 Meldungen hat. Deswegen auch die Aussage von Prof. Kirchhof bezüglich der Verfassungsmäßigkeit oder Grundgesetzwidrigkeit einer solchen Regelung. Ich möchte Sie bitten, auch noch einmal aus Ihrer Sicht der Steuerberaterkammer hierzu Stellung zu nehmen.

Vorsitzender **Alois Rainer**. Bitte, Herr Rose.

Sv **Dirk Rose** (Bundesteuerberaterkammer): Es ist kein Geheimnis: Wir lehnen das auch ab. Ich möchte den Fokus auf einen anderen Bereich in diesem Themenkomplex richten. Erst vor kurzem hat der Präsident des Bundesfinanzhofes (BFH) in einer öffentlichen Veranstaltung gesagt: „Das Gesetz ist streitanfällig.“. Wenn ich einen streitanfälligen Gesetzentwurf habe, arbeite ich daran noch, damit keine Streitigkeiten entstehen.

Für uns als Berater stellt sich beim Lesen des Gesetzes die Frage: Was ist denn unangemessen? Wir haben ein neues Bewertungskriterium. Nicht mehr: Es ist verboten, sondern: Es ist erlaubt, aber es ist unangemessen. Wer beurteilt das?

Es ist für die Beraterpraxis schwierig, einem Mandanten zu sagen: Also meine Kollegin nebenan, die findet das angemessen. Mein Kollege rechts von mir findet es unangemessen. Das ist die Frage, die dann im Raum steht. Das ist so ein bisschen wie das verwaltungstechnische Ermessen. Der eine sieht es so, der andere so. Da müsste man nachschärfen, wenn man es überhaupt so macht.

In der ersten Lesung wurde berichtet, dass es nur ganz wenige Unternehmen beträfe. Das ist aus meiner Sicht nicht so. Ein gutes mittelständisches Unternehmen kann tatsächlich 2 Millionen Euro Einkommen pro Jahr erwirtschaften. § 138l Absatz 5 Nummer 1b AO des Entwurfs regelt ganz ausdrücklich, dass auch Konzerngesellschaften der Vorschrift unterliegen. Es wird der Konzernbegriff aus § 18 Aktiengesetz (AktG) herangezogen. Runterdekliniert: Das betrifft auch den kleinen Mittelstand, der in einen Konzernverbund eingegliedert ist.

Stichwort Erbschaftsteuer: Bei einem Kleinstunternehmen, was im Jahr, wenn ich richtig gerechnet habe, ca. 350.000 Euro Gewinn erwirtschaftet, wird mit dem Multiplikator 13,75 schon 4 Millionen Euro Vermögen übertragen. Stichwort Grunderwerbsteuer: 5 Millionen. Bei den Immobilienpreisen derzeit betrifft das auch schon Kleinunternehmen.

Für uns stellt sich die Frage: Wie beraten wir jetzt diese Unternehmen? Weil genau diese Unsicherheit besteht: Was ist denn unangemessen und was nicht? Wenn ich übersehe, dass ich etwas geraten habe, was unangemessen ist, und drei Jahre später



eine Betriebsprüfung kommt, dann bin ich als Intermediär, als Steuerberater bußgeldpflichtig. Ich kann die Betriebsprüfung gar nicht mehr betreuen. Ich habe plötzlich einen Interessenskonflikt. Ob das der Beschleunigung von Betriebsprüfungen dient, wage ich zu bezweifeln. Insoweit lehnen wir den Entwurf ab.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B 90/GR): Meine Fragen zu den Themen e-Rechnung und Zinshöhenstranke richten sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.

Bei der e-Rechnung würden wir gerne Ihre Einschätzung wissen. Wie stehen Sie grundsätzlich zu dieser Einführung und welche Vorteile ergeben sich daraus? Wie würden Sie es einschätzen, wenn weitere e-Rechnungsformate wie zum Beispiel EDI-Lösungen eingeführt würden? Was sind aus Ihrer Sicht die zentralen Anforderungen an ein nationales, transaktionsbezogenes Meldesystem und welche Vorteile ergeben sich daraus?

Bei der Zinshöhenstranke ist uns wichtig, zu verstehen, wie hoch Sie das Umgehungspotenzial bei der Beibehaltung der Escape-Klausel in der Form, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, einschätzen. Kann mit der Zwischenschaltung eines wirtschaftlich aktiven, verbundenen Unternehmens die Zinshöhenstranke umgangen werden?

Und zweitens an dieser Stelle noch mal eine Frage, die sich auf die Gesetzesbegründung bezieht: Da steht, dass Gestaltungen bekannt geworden sind, bei denen gezielt mehrere Tochterkapitalgesellschaften gegründet wurden, um unter der Freigrenze zu bleiben, was nun durch die Einführung einer Antifragmentierungsregelung verhindert werden soll. Kennen Sie solche Fälle aus der Praxis und wie bewerten Sie die Einführung einer Antifragmentierungsregelung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich starte mit der e-Rechnung. Das ist wirklich etwas Positives. Ich glaube, wir erleben hier einen wirklich historischen Moment. Wir machen uns auf in ein digitales System, in ein digitales Miteinander zwischen Unternehmen auf der einen Seite und Steuerverwaltung auf der anderen Seite. Darin steckt gewaltiges Potenzial, und zwar

positives Potenzial für beide Seiten. Ich denke da beispielweise an das Thema Steuerentwicklung. Wir wissen, dass innerhalb der EU die Mehrwertsteuerlücke 93 Milliarden Euro beträgt. In Deutschland sind es 13 Milliarden Euro. Die Beispiele aus Ländern, in denen die e-Rechnungen längst eingeführt ist, sind sehr deutlich. Italien beispielsweise hat einen Steuerzuwachs von 6 Milliarden jährlich zu verzeichnen. Zur Beschleunigung der Betriebsprüfung: Auch hier ist Positives zu vermelden. In Island hat sich nach der Einführung die durchschnittliche Zeitdauer einer Betriebsprüfung halbiert, während sich die Mehrergebnisse verdoppelt haben. Warum? Weil die Steuerverwaltung dort ganz genau weiß, wo sie hinschauen muss.

Stichwort: andere Verrechnungsformate, wie Electronic Data Interchange (EDI) oder die XRechnung. Ich glaube, es ist insgesamt von unglaublicher Wichtigkeit, dass die Unternehmen diesen Umstellungsprozess auf die e-Rechnung wohlwollend mitbegleiten. Ich spreche eigentlich nicht für Unternehmen, aber ich habe das sowohl in der Stellungnahme zum Referentenentwurf als auch jetzt noch einmal gemacht. Ich glaube, es ist wichtig, dass man sich öffnet und die Wünsche der Wirtschaft abfängt, um ein gutes Miteinander und ein wohlwollendes Verhalten zu erreichen. Ich glaube, wir müssen uns auch dem Thema, nicht nur Business-to-Business (B2B), sondern auch Business-to-Consumer (B2C) widmen. Ich war letzte Woche in Spanien, habe dort auch mit Portugiesen gesprochen in meiner Tätigkeit als Präsident der Union of Finance Personnel in Europe (UFE). Die anderen Länder sind uns hier deutlich voraus, da ist es selbstverständlich. Und ich glaube, das müssten wir auch erreichen.

Ich würde auch dafür werben, dass das Meldesystem beim Staat bleibt. Es kommen immer wieder Rufe auf: „Lasst es die Wirtschaft machen!“ Ich glaube, der Staat hat gezeigt, dass er die Kapazitäten hat, dass wir das schaffen können. Wer jetzt sagt: „Hilfe, um Gottes Willen, jetzt noch eine staatliche Lösung und die funktioniert dann nicht“, dem kann man entgegenhalten: Es wird auch nicht alles gut, was die Industrie macht. Ich denke da an letztes Jahr, wo über Wochen EC-Kartenzahlungen nicht möglich waren.



Hier kann man eine gute staatliche Lösung machen. Insgesamt – ich habe es in der Stellungnahme geschrieben – müssen wir uns ein bisschen in Richtung Skandinavien auf den Weg machen.

Zum Thema Zinshöhenschranke: Über die Antifragmentierungsklausel habe ich im Vorfeld der Anhörung extra mit den Kolleginnen und Kollegen draußen gesprochen, mir selbst ist so etwas noch nicht passiert. In Konzernbetriebsprüfungen ist das aber schon häufiger aufgeschlagen, insofern ist die Begründung aus der Praxis heraus definitiv nachvollziehbar.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion DIE LINKE., Kollege Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an die Vertreter des DGB zur sogenannten Fünftel-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Derzeit besteht die Möglichkeit, die Tarifiermäßigung nach der sogenannten Fünftel-Regelung bei Abfindungen, Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Im Gesetzentwurf wird die Behauptung aufgestellt, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen zu keinen Benachteiligungen für die Betroffenen führen. Teilen Sie diese Auffassung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Didier, bitte.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wenn wir die Fünftel-Regelung aus der rein steuerlichen Sicht betrachten, hat das zumindest in der nominalen Betrachtung keine Nachteile für den steuerpflichtigen Arbeitnehmer. Hingegen ist die Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfes, dass sich für die betroffenen Steuerpflichtigen gar keine Nachteile ergeben würden, nicht richtig. Wird die Abfindung beispielsweise zu Beginn des Jahres ohne Anwendung der Fünftel-Regelung voll besteuert, so müssen Betroffene ein ganzes Jahr warten, bis die zu viel entrichtete Lohnsteuer zurückerstattet wird. Gerade dann, wenn mit einer Abfindungszahlung auch eine Zeit der Arbeitslosigkeit droht, erscheint es nicht zumutbar, das verfügbare Einkommen aus Gründen fragwürdiger Bürokratieentlastung unnötig zusätzlich zu verringern. Noch schwerer aber wiegt, dass nur im laufenden Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber eine entsprechende Sozialversicherungsfreiheit berücksichtigt werden kann. Das heißt, die entsprechende

Sozialversicherungsfreiheit ist, obwohl das andernorts geregelt ist, dann nicht mehr gegeben.

Konkret betrifft das auch Tarifverträge. Tarifverträge, die dieses Instrument stärker nutzen, um Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen zu finanzieren. Hier gibt es eine teilweise Steuerfreiheit und Regelungen in verschiedenen Tarifverträgen, die vor allen Dingen die IG Metall im Handwerksbereich abgeschlossen hat, nach denen der Arbeitgeber diese Ausgleichsbeiträge entweder teilweise oder vollständig übernimmt. In den Fällen, wo diese Ausgleichsbeiträge vom Arbeitgeber vollständig übernommen werden, wurde bisher ein Teil im Rahmen dieser Regelung zur Entschädigung oder zum Ausgleich langjähriger Tätigkeiten angewendet. Wenn diese Zahlungen zum Ausgleich langjähriger Tätigkeiten nicht mehr im monatlichen Lohnsteuerabzug erfolgt, dann haben wir eine zusätzliche Belastung vor allem auf der Arbeitgeberseite bei Sozialversicherungsbeiträgen. Damit steht diese insgesamt vorteilhafte Regelung und die Nutzung der vom Gesetzgeber gewollten Instrumente im Rahmen von Tarifverträgen im Zweifel.

Wir müssen damit rechnen, dass solche Tarifverträge nicht mehr abgeschlossen beziehungsweise nicht mehr verlängert werden. Insofern bitten wir ausdrücklich, vom Ausschluss der Fünftel-Regelung im monatlichen Lohnsteuerabzug abzusehen. Sollte der Gesetzgeber trotz dieser Bedenken an der Streichung festhalten, sollte wenigstens in § 3 Nr. 28 EStG der letzte Halbsatz „, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen“ gestrichen werden, um so über den § 3 Nr. 28 wenigstens die volle Steuer- und Beitragsfreiheit dieser tariflich vereinbarten Arbeitgeberleistungen beizubehalten und bestehende Tarifverträge nicht zu gefährden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Gibt es eine Nachfrage?

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Dann würde ich gerne die Frage auch an Herrn Köbler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft richten, ob er das ähnlich sieht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Köbler, bitte.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich stimme der Auffassung zum Teil zu. Wichtig ist für die Steuerverwaltung bei diesem Thema immer eins: Wir brauchen absolute Rechtssicherheit. Das ist das Entscheidende. Da will ich jetzt auch gar nicht Verfassungsfragen bemühen.





Ich glaube, wir brauchen Rechtssicherheit, was die Besteuerung anbelangt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP: Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Kirchhof. Ich möchte mit Ihnen über die Doppelbesteuerungsproblematik bei den Renten sprechen. Der Gesetzentwurf sieht einen Vorschlag vor, wie wir das Problem lösen könnten. Wie sehen Sie diesen Vorschlag?

Wie sehen Sie vor dem Hintergrund möglicher verfassungsmäßiger Probleme die Minderbesteuerung, die ja offenbar in einigen Fällen – über die Jahre nicht ganz wenige Fälle – aufkommt? Haben Sie möglicherweise einen konkreten Handlungsvorschlag, wie man das Problem jenseits dessen, was jetzt im Gesetzentwurf steht, lösen könnte?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Prof. Kirchhof.

Sv **Prof. Dr. Gregor Kirchhof** (Universität Augsburg): Das Problem der Minderbesteuerung bzw. Doppelbesteuerung ist ein Problem des Übergangsrechts. Das alte System war verfassungswidrig. Nun existiert ein neues System der nachgelagerten Besteuerung. Die Frage ist, wie wir den Übergang vom alten ins neue System organisieren. Die Koalition hat mit dem vorgezogenen vollen Sonderausgabenabzug im Jahressteuergesetz 2022 bereits eine Maßnahme ergriffen. Diese ist zu begrüßen; ebenso wie die Verlängerung der Übergangsphase um 18 Jahre, weil die Doppelbesteuerungsfälle so abnehmen werden.

In der Debatte des Bundesrats, in der hiesigen Diskussionsrunde und auch in Ihrer Frage wurde aber betont, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um die Doppelbesteuerung – ich sage pointiert – „ganz zu vermeiden“ und um die Minderbesteuerungen verfassungskonform auszugestalten.

Zunächst zur Minderbesteuerung: Diese müssen wir genau evaluieren und prüfen, ob die Ergebnisse gleichheitsgerecht sind. Das ist bis jetzt unterblieben. Ich glaube, in dieser Hinsicht besteht noch großer Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Doppelbesteuerung, das wurde bereits von Herrn Kiesewetter angerissen, meine ich, ist der verfassungsrechtliche Maßstab zurückhaltender als zuweilen angenommen wird. Im

Zentrum steht ein Satz des Bundesverfassungsgerichts aus der Leitentscheidung 2002, der lautet: "In jedem Fall sind Doppelbesteuerungen zu vermeiden." Der Bundesfinanzhof (BFH) sah sich gezwungen, diesen Satz zu konkretisieren und hat ihn sehr strikt im Sinne einer mathematischen Gesamtrechnung gedeutet. Er vergleicht die steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mit den aus versteuerten Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen. Seitdem ermitteln wir Doppelbesteuerung eurogenau.

Dies macht auch eine aktuelle Studie, die versucht, den Gesetzgeber mittels eines Drei-Schichten-Modells anzuleiten, die Doppelbesteuerung fast auszuschließen. Selbst diese Studie kommt zum Schluss, dass die Doppelbesteuerung nicht in Gänze abzuschaffen ist. Da muss man hellhörig werden, denn das Bundesverfassungsgericht und das Grundgesetz fordern nichts Unmögliches von uns: In der Leitentscheidung aus dem Jahre 2002 und ihrer stetigen Wiederholung in Nichtannahmebeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts findet sich der Satz: "In jedem Fall ist eine Doppelbesteuerung zu vermeiden." Gleichzeitig erkennt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum zu, den Übergang zum neuen Recht zu regeln. Dieser soll *zeitnah* erfolgen. Daher bin ich gegen eine weitere Verlängerung, die zum Teil vorgeschlagen wurde, um den Raum der Doppelbesteuerung weiter zu verkleinern. Ferner – ich zitiere fast wörtlich – sagt das Gericht: "Nachteile können in diesem Übergang vorkommen. Wenn die aufgemachte Rechnung nicht ganz auszugleichen ist, dann ist dies durch einfache und typisierende Regelungen auch gerechtfertigt". Ich bitte daher, nicht nur den einen Teil der Entscheidung, sondern die gesamten Entscheidungen zu zitieren. Das heißt, der Gestaltungsraum des Gesetzgebers ist viel größer als gedacht.

Was bedeutet das nun konkret? Ich glaube, der Gesetzgeber sollte beginnen, die Verfassung selbst zu konkretisieren. Das gilt nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern generell. So könnte man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst nehmen, diese zugleich aber nicht auf jeden Euro beziehen. Dies führt dann zu Bagatellgrenzen und einer zurückhaltenden verfassungsrechtlichen Forderung.

Mein konkreter Vorschlag lautet: Bitte evaluieren Sie die Minderbesteuerungen genau und prüfen Sie



deren Gleichheitsgerechtigkeit. Mit Blick auf den Übergang bitte ich dringend, weiterhin bei einfachen, pragmatischen Regelungen, die den Übergang zeitnah bewerkstelligen, zu bleiben. Daher glaube ich, dass der Handlungsbedarf hinsichtlich des Übergangs und der Doppelbesteuerung nicht mehr groß ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollegin Heselhaus, bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Meine Fragen beziehen sich erneut auf die Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltung und richten sich wieder an Herrn Köbler und Frau Prof. Osterloh-Konrad. Wie bewerten Sie die nutzerbezogenen Schwellenwerte – auch im Hinblick auf die hier schon benannte höhere Belastung für Intermediäre? Sehen Sie die klassische Steuerberatung von dieser Meldepflicht betroffen, insbesondere wenn man vom Schwellenwert des Gesetzentwurfes von 50 Millionen Euro ausgeht? Das betrifft nach meinen Recherchen lediglich 0,5 Prozent der Unternehmen. Inwieweit belastet diese Meldepflicht? Wie bewerten Sie den Main-Benefit-Test als Kriterium für die Meldepflicht einer Gestaltung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Erneut zu den Mitteilungspflichten: Ich glaube, die eingeführten nutzerbezogenen Schwellenwerte belegen, was Sie angesprochen haben: Nur sehr wenige werden überhaupt in den "Genuss" dieser Meldepflichten kommen. Von daher glaube ich, dass diese Regelung nur auf einen sehr geringen Anteil der Steuerberatung Auswirkungen haben wird. Worüber eine grundlegende Diskussion zwischen Politik, den einzelnen Stakeholdern und Unternehmen aber auch steuerberatenden Berufen geführt werden sollte, ist, wie wir beraten und an die Auslegung von Gesetzen herangehen.

Langfristig könnte etwa erwogen werden, denjenigen, die nicht die absoluten Grenzen der Gesetzgebung ausnutzen, sondern einen guten, soliden Mittelweg suchen, einen Benefit zukommen zu lassen. In Betracht kommt ein Steuervorteil für Unternehmen, die „mainstream“ arbeiten, auf die Korrektheit ihrer Abgaben achten und sich keiner Gestaltungen, Zinsen oder Tochterstrukturen bedienen. Man findet selbst auf YouTube Videos zum Thema Zinsschranke. Dort empfehlen Berater genau solche Strukturen. Das heißt, diese Strukturen existieren.

Es wird weiter Steuersubstrat aus Deutschland verschoben. Das hat nicht zuletzt wieder der „Global Tax Evasion Report 2024“ aufgezeigt.

Insofern hoffe und wünsche ich, dass möglichst wenige in den Genuss dieser Anzeigepflichten kommen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Prof. Osterloh-Konrad, bitte.

Sve **Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad** (Eberhard Karls Universität Tübingen): Ich beginne mit der Frage zum Main-Benefit-Test: Da habe ich keinerlei Bedenken. Dieser ist als Mittel, um steuergetriebene Gestaltungen von anderen zu unterscheiden, sinnvoll und international gängig.

Zum zweiten und schwieriger zu beurteilenden Punkt der nutzerbezogenen Schwellenwerte: Diese sind aus meiner Sicht systematisch jedenfalls ambivalent. Denn die Frage, wie viel rechtspolitischer Handlungsbedarf besteht oder welche Gestaltung rechtspolitischen Handlungsbedarf impliziert, hängt nicht an der Größe des steuergestaltenden Unternehmens. Auch eine durch kleine Unternehmen sehr häufig in Anspruch genommene Steuergestaltung kann problematisch sein. Es kann auf die Anzahl der Steuerpflichtigen ankommen. Das gilt auch für die Einkommensgrenzen. Insofern sind die Schwellenwerte aus systematischer Sicht nicht uneingeschränkt zu begrüßen. Schwellenwerte sind bekannt aus anderen Rechtsordnungen und aus pragmatischer Sicht vernünftig, wenn Belastungen nicht ausufern sollen und man diese überschaubar halten möchte.

Dies führt mich zur Frage der Belastung für die steuerberatenden Berufe. Ich glaube nicht, dass es zu einer großen Belastung kommen wird. Bei den internationalen Meldepflichten haben wir diese Belastung auch nicht im zum Teil prognostizierten Umfang gesehen – und bei diesen existieren keine entsprechenden Schwellenwerte.

Trifft das die alltägliche Steuerberatung oder nur bestimmte Bereiche? Hierzu habe ich mich mit Praktikern unterhalten über die internationalen Meldepflichten, die zum Teil ähnliche – oder weit überwiegend ähnliche – „Hallmarks“, also Kennzeichen, vorsehen. Mir wurde berichtet, dass es bestimmte Berater gibt, die damit nie zu tun haben. Ich denke, dies betrifft eher Teilmärkte als die breite, gewöhnliche Steuerberatung. Sollte mich



etwa ein Mittelständler konsultieren und ich ihm zur Zielerreichung den steuergünstigsten Weg aufzeigen, werden diese Meldepflichten keine große Rolle spielen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Dr. Meister.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich möchte die Bundessteuerberaterkammer zum Thema „elektronische Rechnungsstellung“ befragen. Wie schätzen Sie die geplante Einführung der elektronischen Rechnungsführung im Business-to-Business (B2B) Bereich ein? Gibt es Themen, die noch einer Klärung bedürfen, bevor die Regelung tatsächlich zur Anwendung kommt? Wie ordnen Sie den Zeitplan ein, der aktuell zur Realisierung vorgesehen ist? Ist etwas mit Blick auf kleinere Unternehmen, die damit auch umgehen müssen, zu beachten?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Rose.

Sv **Dirk Rose** (Bundessteuerberaterkammer): Das Vorhaben bringt mich ehrlicherweise in ein Dilemma. Aus Sicht der Steuerberater kann man sicherlich vertreten, dass die Einführung nicht früh genug kommen kann. Sie würde die IT dazu bringen, das Problem des Fachkräftemangels zu lösen. Je später die Regelung in Kraft tritt, desto später beginnt die Marktdurchdringung. Das haben wir bereits bei bisherigen Automatisierungen gesehen.

Aus Sicht der Unternehmen müssen wir *alle* Unternehmen mitnehmen – sowohl solche, die schon große Fortschritte erzielt haben, als auch solche, für die das etwas Neues ist. Das darf man nicht unterschätzen.

Es stellt sich in der Tat die Frage, ob eine Verschiebung der Einführung nützlich ist oder ob nicht eher – so wie es in der ersten Anhörung bereits angesprochen wurde – Unternehmen unterstützt werden sollten. Wir als Steuerberaterkammer haben den Digitalbonus vorgeschlagen, mit welchem Unternehmen finanziell unterstützt würden. In der ersten Anhörung zum Wachstumschancengesetz wurde vorgeschlagen, kostenfreie Lösungen zur Verfügung zu stellen. Über diese Vorschläge und Hilfen für kleine Unternehmen muss gesprochen werden.

Ich persönlich sage Ihnen: Verschiebt man die Einführung, vertagt man lediglich die Frage der Hilfe für kleine Unternehmen. Im Endeffekt bleibt meiner Meinung nach nur die finanzielle

Unterstützung oder Unterstützung durch Know-how, um alle Unternehmen mitzunehmen.

Was ist aber vor allem erforderlich? Es wurde vertreten, die Einführung diene der Vorbereitung einer EU-weiten, grenzüberschreitenden Meldepflichtung. Das Problem ist, dass wir die konkrete Ausgestaltung nicht kennen. Wir kennen nicht die dahinterstehenden Gegebenheiten auf IT-Ebene. Solange diese Ungewissheiten bestehen, wage ich die Prognose, dass Unternehmen Mehrfachinvestitionen tätigen werden müssen – für die Implementierung der E-Rechnung und womöglich in andere Systeme für die Meldesysteme.

In der ersten Anhörung des heutigen Tages sprach sich Herr Köbler dafür aus, dass es bei der Staatsverwaltung bleibt. Andere Experten setzen auf Dezentralität, um den Single Point of Failure zu umgehen. Es stellt sich die Frage, welcher Weg der richtige ist. Wenn wir diesen nicht finden, stehen die Unternehmen vor dem Problem, dass sie nicht wissen, in was sie investieren sollen. Wir müssen den richtigen Weg finden, um den Rahmen für die Praxis setzen zu können.

Positiv zu bewerten ist der vorliegende Änderungsantrag. Dieser schreibt Technologieoffenheit vor. So können bisher verwendete Formate weitergenutzt werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion der AfD, Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Volckens vom Zentralen Immobilien Ausschuss e. V., die zweite an den Bund der Steuerzahler.

Herr Dr. Volckens, Sie führten aus, dass wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wäre eine Orientierung der Regierenden an früheren Erfolgsmodellen wie den bis 1996 geltenden § 10e EstG, welcher für acht Jahre einen Sonderausgabenabzug von fünf Prozent auf selbstgenutzte Eigentumswohnungen bis maximal 300.000 DM gewährte, sinnvoll? Bewährt hat sich etwa auch die Eigenheimzulage, die zu einer Belebung führte. Ich denke vor allem an die privaten Bauherren von Eigenheimen, denn jeder Mensch, der aus Mietwohnraum auszieht, macht eine Wohnung frei für andere. Dazu zahlen sie über die Grundsteuer heutzutage noch hohe Steuern.



Zudem möchte ich wissen, ob Ihrer Auffassung nach auch endlich Altbauten von diesen Maßnahmen umfasst werden sollten. Denn eine Tonne Brandbeton verursacht in der Herstellung 600 Kilogramm CO<sub>2</sub>. Die Betonbranche ist mittlerweile für ca. 10 Prozent der globalen CO<sub>2</sub>-Produktion verantwortlich. Hier anzusetzen, wäre echter Klimaschutz und wirklich nachhaltig.

An den Bund der Steuerzahler: Herr Prof. Kirchhof hat es ausgeführt – die Kumulierung, der „Tarif auf Rädern“, ist gar nicht mehr erwähnt worden. Wir werden ihn zum Jahressteuergesetz einbringen. Meine provokante Frage dazu: Müsste man das Wachstumschancengesetz nicht eigentlich „Verstecktes Jahressteuergesetz“ nennen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Volckens.

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Meine Antwort auf Ihre Frage wird Sie wahrscheinlich überraschen: Ich wage zu behaupten, dass eine Förderung des Wohnbaus nicht erforderlich wäre, wenn die Staatsquote geringer wäre.

Vor dem Hintergrund einer mehrfachen Grunderwerbsteuer, unter Umständen mehrfacher Zurechnung aufgrund aktueller Verschärfungen, einer 19-prozentigen Umsatzsteuer, die der Staat vorab und somit vor Fertigstellung eines Immobilienbaus bekommt, und der Tatsache, dass Kosten für Baugenehmigungen und Bauauflagen ins Unermessliche gestiegen sind, beträgt die Staatsquote im Wohnungsbau bis zu 37 Prozent. Das haben die Verbände berechnet und spiegelt ungefähr den Aufwand wider, der gesetzgebungstechnisch hinterlegt ist und steuerlich belastend wirkt.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, über Baubeschleunigung und -vereinfachung nachzudenken. Dies kann nicht nur durch modulares und serielles Bauen erreicht werden, sondern etwa auch über die Anpassungen der Bauordnungen. Deutschland ist kein riesengroßes Land, dennoch gelten 16 verschiedene Bauordnungen. Ich denke, hier sollte angesetzt werden. Denn es geht doch wesentlich darum, den Bau zu beschleunigen, zu vereinfachen und kostengünstiger zu machen, bevor wir anfangen, zu fördern. Aber wenn uns das nicht gelingt, müssen wir fördern – was mich zur zweiten Frage bringt: Förderung liegt nicht nur im Neubau. Wenn wir über degressive Sonderabschreibungen (AfA), Klimaschutzprämien und all diese Dinge sprechen,

müssen wir das in der ganzen Breite tun. Das sagte ich in meinem Eingangsstatement bereits zu Frau Tillmann.

Was in diesem Zusammenhang meiner Meinung nach wichtig ist, ist die steuerliche Förderung des Bestandsbaus und der erheblichen Sanierungsnotwendigkeiten dergestalt, dass diese leistbar sind. Der Mieter soll diese Kosten nicht tragen. Das ist politisch an sich, zumindest nicht im gleichen Umfang, gewollt; der Vermieter *kann* sie nicht tragen, denn die Refinanzierungsaufwendungen – darüber sprachen wir auch heute – sind deutlich höher. Das zeigt das Dilemma.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Karbe-Geßler, bitte.

Sve **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Zunächst zur Förderung des Baus: Wir teilen die Meinung, dass hinsichtlich der Bestandsbauten flankierende Maßnahmen erforderlich sind. Als Beispiel dient die Diskussion um die anschaffungsnahen Herstellungskosten. Der gesetzliche Grenzwert zur Abgrenzung von anschaffungsnahen Herstellungskosten in § 6 Abs. 1a Einkommenssteuergesetz (EstG) von 15 Prozent ist aus unserer Sicht zu niedrig. Dieser verhindert die Vorname von Sanierungen durch einen Käufer aus dem Bestand, weil sie Abschreibungen dem Erhaltungsaufwand vorziehen. Aus unserer Sicht sollte hier definitiv nachgebessert werden.

Zur anderen Frage: Selbstredend sind wir weiterhin für Tarifierpassungen, die aus unserer Sicht in der aktuellen Situation weiterhin notwendig sind. Herr Lindner hat sie bereits angekündigt. Diese müssen für das Jahr 2024 umgesetzt werden. Dazu gehört u.a. der „Tarif auf Rädern“, in den wir weiterhin unsere Hoffnung legen. Wir wissen aber auch, dass die Umsetzung in der aktuellen Situation schwierig ist. Eine Tarifierpassung sollte dennoch erfolgen und Freibeträge sollten regelmäßig angepasst werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B 90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Spengel. Sie legten vor zwei Jahren gemeinsam mit Herrn Professor Fuest vom Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. (ifo Institut) und Frau Professor Hey ein Papier zur



Immobilienbesteuerung vor. Auf diesen Themenbereich möchten wir uns ebenfalls fokussieren.

Die Zeit ist für unsere Gesamtgesellschaft spannend. Auf Kommunen kommen große Belastungen zu. Wir haben bei der erweiterten Grundstücksertragskürzung Ihre Kritik wahrgenommen. Die Regelung würde durchaus zu deutlichen Entlastungen auf kommunaler Ebene führen. Daher bitte ich Sie um Ihre Einschätzung zu diesem Punkt im Speziellen, aber darüber hinaus auch gerne zu unserem Vorhaben der Bau-AfA im vorliegenden Gesetz. Ferner bitte ich Sie, diese zu vergleichen mit bereits bestehenden steuerlichen Begünstigungen in der Immobilienwirtschaft, gerne auch im Zusammenhang mit der bereits besprochenen Sonder-AfA.

**Sv Prof. Dr. Christoph Spengel** (Universität Mannheim): Ich beginne mit der degressiven Abschreibung, welche im Gesetz zur Abstimmung steht. Bisher gilt eine lineare Abschreibung von drei Prozent. Die Neuregelung sieht eine degressive Abschreibung, befristet auf sechs Jahre und in Höhe von sechs Prozent vor. Dies führt gerechnet auf sechs Jahre zu einer um rund zwei Drittel höheren Abschreibung als nach der bisherigen Regel. Das Vorhaben kostet ausweislich der Ausfallschätzungen 540 Millionen Euro. Das entspricht rund acht Prozent des gesamten Entlastungspakets und liegt mehr als ein Drittel über den Kosten für die Klimaschutzprämie. Hiervon profitieren Investoren, die in Wohnimmobilien investieren. Es handelt sich um eine vorgezogene Steuerersparnis. Das ist ein Liquiditätseffekt, der – ausweislich der Gesetzesbegründung – der notwendigen Stabilisierung der Bauwirtschaft dient. Im Wachstumschancengesetz geht es also nicht um neue Technologien.

Darüber hinaus sieht § 7b EStG eine zielgerichtete Sonderabschreibung für Maßnahmen im energetischen Mietwohnbau von fünf Prozent vor. Das soll für vier Jahre zusätzlich zu den neuen degressiven Abschreibungen in Höhe von sechs Prozent gelten. Eine einfache Rechnung zeigt, dass nach vier Jahren 40 Prozent der Anschaffungskosten abgeschrieben sind. Das konterkariert den Zweck des § 7b EStG, der Bedingungen hinsichtlich der energetischen Maßnahmen setzt und eine Bemessungsgrundlagengrenze hat. Die gewöhnliche degressive Abschreibung sieht keine Beschränkungen vor. Die degressive AfA gehört aus meiner Sicht nicht in das Wachstumschancengesetz.

Zweitens haben Sie eine sehr komplexe Regel angesprochen, die Immobilienunternehmen betrifft. Bekanntlich ist beispielsweise das Immobilienunternehmen Vonovia SE Teil des Deutschen Aktienindex (DAX). Immobilienunternehmen sind körperschaftssteuerpflichtig und kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig, profitieren aber auch von einer recht alten Regel in § 9 Gewerbesteuergesetz, nach welcher der Gewerbeertrag vollständig gekürzt wird, wenn er auf die Überlassung von Wohnimmobilien fällt. Das heißt, eine Immobilienkapitalgesellschaft zahlt aufgrund dieser Grundstücksertragskürzung nur Körperschaftsteuer – auch auf Veräußerungsgewinne.

Erlauben Sie mir einen Hinweis auf etwas, was womöglich bereits Gegenstand der ersten Anhörung des Tages zum Wachstumschancengesetz war: Wir ändern ohne Not das Optionsmodell zur Körperschaftsteuer im § 1a Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Dieses war bisher beschränkt auf Personengesellschaften und soll nun ausgeweitet werden auf Personengesellschaften. Das betrifft auch vermögensverwaltende Personengesellschaften. Immobilienkommanditgesellschaften können zur Körperschaftsteuer optieren und zahlen damit aufgrund der Grundstücksertragskürzung nur Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Ist das gewollt? Die Grundstücksertragskürzung wurde damals mit der Begründung eingeführt, dass Kapitalgesellschaften 56 Prozent Körperschaftsteuer plus Gewerbesteuer zahlten, während vermögensverwaltende Personengesellschaften nur 56 Prozent Einkommensteuer zahlten. Das galt in den 1970er Jahren. Heutzutage beträgt die Körperschaftssteuer 15 Prozent und die Einkommensteuer 45 Prozent. Durch die Option zur Körperschaftsteuer unterfallen alle Immobilieninvestitionen, also auch in Personengesellschaften, lediglich der fünfzehnprozentigen Körperschaftssteuer.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Frau Kollegin Heiligenstadt, bitte.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich komme zurück auf die unterschiedlichen Lösungsvorschläge zur Vermeidung der Rentendoppelbesteuerung. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Kiese Wetter. Es geht um den sog. „Baustein 2“ (typisierter Rentenfreibetrag der Maßnahme) und „Baustein 3“ (individueller Rentenfreibetrag auf Antrag). Sie haben beim typisierten Rentenfreibetrag bestimmte Parameter berücksichtigt. Warum haben Sie gerade



diese berücksichtigt? Gab es Parameter, die Sie für die Berücksichtigung ausgeschlossen haben und wenn ja, aus welchem Grund? Warum wurde der individuelle Rentenfreibetrag lediglich als „Aufganglösung“ konzipiert? Haben Sie in dieser Hinsicht entsprechende Berechnungen vorgenommen?

**Vorsitzender Alois Rainer:** Bitte, Herr Professor Kieseewetter.

**Sv Prof. Dr. Dirk Kieseewetter** (Julius-Maximilians-Universität Würzburg): In der Tat haben wir in dem Gutachten dieses Modell des typisierten Rentenfreibetrags entwickelt. Dies geschah aus der Erkenntnis, dass die Streckung der hier verhandelten Übergangsphase nicht ausreicht, um signifikante, ernsthafte Doppelbesteuerung in zahlreichen Fällen zu vermeiden. Unser – im Grunde sehr einfacher – Vorschlag knüpft an die wenigen Merkmale aus dem Rentenbescheid an, den alle mit Renteneintritt erhalten.

Nun hat Kollege Kirchhof eben bestätigt, dass eine Typisierung zulässig und möglich ist. Eine cent- oder eurogenaue Rechnung ist nicht erforderlich. Genau das tun wir hier. Wir verwenden neben dem Jahr des Renteneintritts selbstverständlich die bis zum Renteneintritt erwirtschafteten Entgeltpunkte, die Zahl der Beitragsjahre und den Anteil der Eigenbeiträge an den insgesamt geleisteten Beiträgen. Diese beiden Zahlen sind vorhanden und lassen sich ins Verhältnis setzen. Das erlaubt es uns, den vorliegenden Einzelfall zu typisieren und einem ähnlichen Modellfall „zuzuordnen“. Wir haben das in unserem Gutachten kleinteilig strukturiert. Wir unterscheiden pro Rentenzugangsjahr 2 992 verschiedene Freibeträge. Das ist mit Einsatz von IT leistbar. Natürlich könnte man auch eine gröbere Typisierung vornehmen, wie wir soeben gehört haben. Typisierung bedeutet immer eine Abwägung zwischen Genauigkeit und Einfachheit. Hierbei hat man Spielraum. Mit diesen Freibeträgen kann Doppelbesteuerung zielgerichtet für solche Menschen beseitigt werden, die das brauchen, und muss es nicht tun für Personen, die im selben Jahr in Rente gehen und keine Entlastung benötigen.

Was wir nicht verarbeiten können – oder wir gar nicht erst versucht haben, weil die Informationen nicht vorliegen –, ist die Information zum Ehestand. Einerseits aufgrund des verfassungsmäßig gebotenen Schutzes der Ehe und der Familie, der

wohl eine negative Differenzierung verbietet. Um Zusammenveranlagungsfälle gesondert zu behandeln, müsste man andererseits nicht nur den Ehestand und die Veranlagungsform der Person bei Renteneintritt kennen, sondern eben die gesamte Historie. Das macht die Sache aufwendig und sperrig, insbesondere aufgrund der Vielzahl der Fälle.

Auch wenn heute bestätigt wurde, dass es nicht auf eine eurogenaue Entlastung ankommt, sind Fälle, die sich einer Typisierung entziehen, denkbar. Dies kann aus einem originellen oder atypischen Fall resultieren. Für diese Fälle sehen wir eine antragsgebundene Einzelfallprüfung vor. In diesen müssen die Steuerpflichtigen nachweisen, dass die vorgesehenen Typisierungen, also der einmalig bei Rentenbeginn zugewiesene Freibetrag, nicht auf ihren Fall passen. Das soll aber wohlgemerkt eine Lösung für einige wenige Einzelfälle bleiben, weil andernfalls die Finanzämter mit solchen Anträgen überlastet würden. Daher ist es wichtig, bei der Typisierung etwas Großzügigkeit zugunsten der Steuerpflichtigen walten zu lassen, um eine Überforderung der Finanzämter zu vermeiden.

**Vorsitzender Alois Rainer:** Für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Brehm, bitte.

**Abg. Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte ebenfalls auf das Thema Rentenbesteuerung zurückkommen. Die Rechtsexperten sind sich einig, dass Handlungsbedarf besteht. Bausteine 2 und 3 schlagen entsprechende Schritte vor. Deswegen geht meine Frage an Frau Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. Die Doppelbesteuerung haben wir bereits in einigen Fragen diskutiert. Das Wachstumschancengesetz soll teilweise nachbessern. Wie stehen Sie dazu, und welche Maßnahmen empfehlen Sie, um die Doppelbesteuerung der Renten zu vermeiden?

**Vorsitzender Alois Rainer:** Bitte, Frau Kollegin Garbe-Kessler.

**Sve Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V): Ich glaube, es besteht Einigkeit, dass die Beseitigung der Doppelbesteuerung mehr als überfällig ist und zweifelsfrei vorgenommen werden muss.

Bevor ich die Frage im Detail beantworte, möchte ich auf den Antrag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Wachstumschancengesetz eingehen.



Dieser schlägt vor, die Thematik der Doppelbesteuerung aus dem Wachstumschancengesetz zu streichen.

Wir warnen ausdrücklich davor, so zu verfahren. Stellt man den Rentnern in Aussicht, in einem eventuellen und zeitlich nicht bestimmbareren Gesetzgebungsverfahren eine andere Regelung der Besteuerung zu finden, führt dies nicht zur Akzeptanz der Betroffenen. Das spüren wir momentan bereits täglich. Deswegen muss mit dem vorliegenden Gesetz etwas getan werden. Auch wenn die darin enthaltenen Vorschläge aus unserer Sicht noch nicht ausreichend sind, sollte in keinem Fall abgewartet und in unbestimmter Zukunft gehandelt werden. Das wäre zu unverbindlich.

Zum Gesetz selbst: Aus unserer Sicht ist die Streckung nicht ausreichend. Zum einen berücksichtigt sie nicht die Bestandsrentner. Man sollte mit der Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Bestandsrentnern beginnen. Auch Herr Prof. Dr. Kiesewetter hat auf Fälle von Bestandsrentnern, die bereits doppelt besteuert werden, hingewiesen. Nicht ausreichend wäre, erst mit den zukünftigen Jahrgängen zu beginnen. Das wäre das nächste Jahr. Aus unserer Sicht müsste man dann länger strecken. Dazu haben wir bereits unterschiedliche Auffassungen gehört, aber das würde aus unserer Sicht ausreichen.

Zu diskutieren ist jedenfalls auch das Thema „Rentenerhöhung“. Diese ist bisher noch nicht Gegenstand des Gesetzes. Unser Vorschlag lautet, bei Rentenerhöhungen den Freibetrag bzw. den steuerpflichtigen Anteil ebenfalls zu berücksichtigen. Das betrifft prinzipiell nur noch den individualisierten oder typisierten Freibetrag. Diese Diskussion ist interessant und sollte geführt werden, auch wenn sie sehr komplex ist. Das Gutachten dazu ist sehr umfangreich. Wir sind der Auffassung, dass mit Streckung und in Fällen der Doppelbesteuerung mit einem individualisierten Freibetrag gearbeitet werden könnte. Schließlich haben die Deutsche Rentenversicherung und die Finanzverwaltung die Daten zur Einzahlung bzw. geltend gemachten Sonderausgaben. Auf Antrag könnten diese Daten, wie auch Herr Prof. Dr. Kiesewetter ausführte, gegebenenfalls geprüft werden.

Ich möchte noch einmal betonen: Es wäre der falsche Weg, jetzt nicht zu handeln und auf ein zeitlich unbestimmtes Gesetzgebungsverfahren zu

warten. Die jahrelangen Diskussionen, auch wie wir sie heute führen, zeigen, dass das Thema Rentenbesteuerung nicht einfach ist. Es wäre aus unserer Sicht ein fatales Signal, wenn man die Umsetzung, wie sie im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, aussetzt oder sie zumindest noch weiter aufschieben würde.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion der SPD, Kollege Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Eine ergänzende Anmerkung: Das Gesetz sieht eine Rückwirkung bis ins Jahr 2019 zurück vor und betrifft somit auch Bestandrentnerinnen und -rentner.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund: Sie haben sich zur Anhebung der Abschreibungsfähigkeit von Investitionen geäußert. Sie haben das grundsätzlich begrüßt, fordern aber eine zeitliche Begrenzung. Warum?

Zur Anhebung bestimmter als Werbungskosten abzugsfähige Pauschbeträge, hier der Verpflegungspauschale: Sie begrüßen, wie wir, deren Anhebung. Ist diese vor dem Hintergrund der Inflation und der Teuerungsraten aus Ihrer Sicht ausreichend? Wie stehen Sie allgemein zu dieser Maßnahme?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Frage bezog sich auf die befristete degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter?

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Richtig – sowie auf die Anhebung von 20 auf 50 Prozent, § 7g Absatz 5 EStG. Sie haben sich in Nummer 5 Ihrer Stellungnahme dazu geäußert.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Stets in den Blick genommen werden sollte die Frage, an welche Konditionen ein Gesetz oder eine Gesetzesänderung gebunden ist. Befristen wir Maßnahmen, die außerordentliche steuerliche Besserstellungen mit sich bringen, nicht, können diese in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs oder in einer Krise kurzfristig nur unzureichend kompensiert werden. Mit anderen Worten entfalten sie keine antizyklische Wirkung, die wir uns von solchen Maßnahmen versprechen. Deswegen ist eine zeitliche Befristung von verbesserten steuerlichen Abschreibungsbedingungen immer sinnvoll. Befristungen werden auch in anderen Bereichen



vorgenommen. Sie fördern die schnelle Umsetzung von Investitionsvorhaben. Die Entfristung solcher Maßnahmen ist per se problematisch, weil sich die antizyklische Wirkung, die unbestritten in allen wirtschaftswissenschaftlichen Theorien gefordert wird, möglicherweise ohne Not abschwächt. In Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs kann die Wirkung sogar ins Gegenteil verkehrt werden, sodass sie prozyklisch wird. All diese Maßnahmen bringen zwar deutliche Verbesserung mit sich, es handelt sich aber um Krisenbekämpfungsinstrumente – und so sollten sie auch eingesetzt werden. Es muss ein Anreiz gesetzt werden, Investitionen vorzuziehen. Eine Entfristung läuft dem Ziel zuwider.

Die Anhebung der Verpflegungspauschale begrüßen wir in Gänze. Vergessen wurde einzig die Anhebung der Tagespauschale für Lastkraftwagenfahrer. Diese fehlt, womöglich weil sie neu eingeführt wurde und sich Finanzpolitiker dieser nicht bewusst sind. Autobahnraststätten allerorten heben die Preise deutlich an – und zwar stärker als in manchen anderen Bereichen der Lebenshaltung. Wir bitten ausdrücklich darum, dass die Tagespauschale für Lastkraftwagenfahrer nicht vergessen wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank! Für die Fraktion der FDP, Kollege Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Frau Osterloh-Konrad: Sie sagten, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass Sie grundsätzlich eine Befürworterin einer Anzeige- bzw. Mitteilungspflicht über nationale Steuergestaltungen seien, jetzt aber nicht der richtige Zeitpunkt für die Einführung einer solchen sei. Auch wenn eine solche meiner Meinung nach niemals eingeführt werden sollte, frage ich Sie: Wann wäre ein passender Zeitpunkt? Sehen Sie einen direkten Zusammenhang mit der Evaluation der aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC 6) eingeführten grenzüberschreitenden Anzeigenpflicht?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Prof. Osterloh-Konrad.

Sve **Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad** (Eberhard Karls Universität Tübingen): Sie haben zu Recht gesagt, dass ich im Prinzip eine Befürworterin der Anzeige- bzw. Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen bin. Dennoch werden diejenigen von Ihnen, die sich mit dem Thema näher

beschäftigt haben, wissen, dass das, was wir damals in unserem Gutachten befürwortet haben, etwas gänzlich anderes war als das, was vor einigen Jahren aufgrund der DAC 6-Richtlinie eingeführt wurde. Insofern ist meine Befürwortung relativ.

Was den Zeitpunkt angeht, teile ich die Beschreibung Frau Meins zur Situation. Uns fehlen vernünftige Auswertungen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nicht zunächst eine Auswertung der aufgrund der DAC6-Richtlinie eingeführten Mitteilungspflicht erfolgt. Eine solche müsste besser gelingen als die Antwort auf die kleine Anfrage der CDU/CSU. Die Antwort war eher ernüchternd und in keinem Fall ausreichend belastbar und detailliert, um das bestehende System zu evaluieren.

Um es nochmal zu betonen: Während die 2019 implementierte Mitteilungspflicht weit überwiegend auf verpflichtenden europarechtlichen Vorgaben beruhte, ist der deutsche Gesetzgeber in der Frage ihrer Ausdehnung auf nationale Sachverhalte grundsätzlich frei. Es erschließt sich mir nicht, dass man auf das nach EU-Vorgaben eingeführte System, dessen Wirksamkeit man noch gar nicht wirklich einschätzen kann, ein neues, nationales System draufsetzt.

Im Übrigen verweise ich auf das bereits erwähnte, anhängige Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, welches die Europarechtskonformität des geltenden Rechts zur Überprüfung stellt. Die bisherige Entscheidung deckt nur einen sehr geringen Teilbereich ab. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht weiter aussagekräftig. Hinsichtlich des noch offenen Gros ist das Verfahren noch anhängig. Vor diesem Hintergrund stelle ich die Sinnhaftigkeit der Einführung einer nationalen Mitteilungspflicht in Frage. Zudem bin ich skeptisch, ob das vorgeschlagene System überhaupt einen Mehrwert an Informationen bringen wird. Dafür wäre – wie gesagt – die Evaluation des bisherigen Systems erforderlich.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine zweite Frage richtet sich an Frau Mein vom Deutschen Steuerberaterverband e. V.: Wie stehen Sie zu einer befristeten Ausweitung des Fördersatzes bei der steuerlichen Förderung privater Gebäudesanierungen auf 30 Prozent? Dies ist eines der Ergebnisse des sog. Wohnungsgipfels.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Mein.





Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Die Spontanität der Frage überrascht mich etwas. Wie Sie wissen, Herr Herbrand, sprechen wir stets gerne mit unseren Gremien und unseren Praktikern dieser Gremien. Deshalb bitte ich um Nachsicht, dass ich dazu spontan keine Antwort geben möchte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Dann möchte ich die verbleibende Zeit nutzen, um dem Zentralen Immobilien Ausschuss e. V. folgendes zu fragen: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – „MoPeG“) soll zum 1. Januar 2024 das Gesamthandsprinzip als bisherige Besonderheit des deutschen Personengesellschaftsrechts entfallen. Wie bewerten Sie den möglichen Wegfall der Begünstigung von Grundstücksübertragungen von einer oder auf eine Gesamthand, bedingt durch das MoPeG zum 1. Januar 2024? Und insbesondere: Würden Sie eine Übergangslösung begrüßen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Fischer.

Sv **Dr. Hardy Fischer** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Diese Frage ist in der aktuellen Zeit angebracht. In der Tat ist es überaus fraglich, ob ab 1. Januar 2024 die Begünstigungen nach § 5 und § 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) noch Anwendung finden. Allerdings muss man auch beachten, dass dies seit mehr als 20 Jahren in einer gleichbleibenden Situation der Fall ist. Es ist fraglich, ob die Situation ist, wie sie in der Gesetzesbegründung und im Gesetzgebungsverfahren kolportiert wird.

Ungeachtet dessen resultiert aus dieser Tatsache eine unhaltbare Rechtsunsicherheit in unseren Mitgliedsunternehmen – man weiß nicht, was ab 1. Januar 2024 gilt. Im Zweifel müssen wir auf eine Entscheidung oder Äußerung eines Finanzgerichts warten.

Das heißt, jegliche großzügig bemessene Weitergeltung der geltenden Regelung ist positiv zu bewerten. Wobei wir aber auch davon ausgehen, dass am Ende des Tages das geltende Recht hoffentlich auch ab 1. Januar 2024 dauerhaft Bestand haben wird, denn sonst hätten nicht nur alle Unternehmen seit 20 Jahren etwas falsch gemacht, sondern auch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung. Das kann nicht richtig sein.

Vorsitzender **Alois Raier**: Für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Fragen richten sich ebenfalls an den Zentralen Immobilien Ausschuss e. V..

Zum einen eine fachliche Frage: Ich hatte Herrn Prof. Spengel so verstanden, dass er der Auffassung sei, dass die Abschreibung nach § 7b EStG und die degressive Abschreibung kumulativ vorgenommen werden könnten. Ich habe das bisher anders verstanden. Ich weiß nicht, ob Sie sich damit beschäftigen konnten, aber wenn dies der Fall ist, bitte ich um Ihre Einschätzung.

Ferner ist Ihrer Stellungnahme eine Liste von Anregungen zu entnehmen. Diese enthält wichtige Punkte wie die anschaffungsnahen Herstellungskosten. Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt, der in diesem Gesetzgebungsverfahren wieder nicht angegriffen worden ist. Können Sie dazu ausführen?

Zudem bitte ich zu Ausführungen zum Wegfall der Gesamthand, dem Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und der Grunderwerbsteuer. Das hatten sie in Ihrer Stellungnahme adressiert.

Und wenn noch Zeit bleibt: Ich war überrascht, dass Sie sich in Ihrer Stellungnahme zur Umsatzsteuer in der Gastronomie geäußert haben und zu den Auswirkungen auf die Immobilienwirtschaft. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Fischer, bitte.

Sv **Dr. Hardy Fischer** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Es sind viele interessante Punkte, die zur Debatte stehen. Zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und der Gesamthand haben wir eben bereits ausgeführt. Das möchte ich an dieser Stelle nicht wiederholen.

Das Thema der anschaffungsnahen Herstellungskosten ist in der Tat sehr interessant. Wie Sie wissen, beinhaltet das Gesetz eine Regelung, nach welcher das Folgende gilt: Investiert man im großen Umfang nach einer Anschaffung in den ersten Jahren – das kam heute bereits zum Tragen –, gilt dies als anschaffungsnaher Herstellungskosten. Diese kann man nicht sofort abschreiben. Vielmehr sind solche Aufwendungen regelmäßig im Wege der Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer des



Gebäudes steuerlich geltend zu machen. Insofern könnte eine wirkungsstarke Neuregelung getroffen werden, auch im Hinblick auf Klimawende und energetische Modernisierungsmaßnahmen: Entweder erhöht man die gesetzliche Grenze von 15 Prozent oder man nimmt konkrete Maßnahmen, die zur energetischen Modernisierung beitragen, davon aus. Das wäre vermutlich wirksamer als andere im Gesetz vorgeschlagene Regelungen.

Zum Thema Umsatzsteuer übergebe ich an meinen Kollegen.

**Sv Dr Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Den Punkt „Umsatzsteuer in der Gastronomie“ haben wir in unserer Stellungnahme aufgegriffen, weil ein wesentlicher Teil der Mieter gastronomische Betriebe oder Hotelbetriebe sind. Die Immobilienwirtschaft ist nur so stark, wie es die Volkswirtschaft ist. Vor diesem Hintergrund betrachten wir nach den Corona-Jahren und den damit zusammenhängenden Herausforderungen, dass mit der geplanten Umsatzsteuererhöhung der wirtschaftliche Druck steigen wird. Sie alle wissen, was ein Restaurantbesuch heutzutage kostet. Am Ende werden zusätzliche Preissteigerungen in diesem Bereich zu einer sinkenden Nachfrage führen. Das wirkt sich unmittelbar auf die Bonität von Mietern sowie auf die häufig vorkommenden sog. Spezialimmobilien aus. Diese sind nur schwer wieder um- oder zurückzubauen. Auch im Zusammenhang mit der Verödung der Innenstädte wäre das ein falsches Signal.

**Abg. Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich möchte zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und der Grunderwerbssteuer nachhaken, auch wenn Sie auf die Frage von Herrn Kollegen Herbrand bereits eingegangen sind. Herr Dr. Fischer, ich habe Sie mit Ihren Einlassungen auf die Frage von Herrn Kollegen Herbrand so verstanden, dass Ihrer Auffassung nach aufgrund der alten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kein Handlungsbedarf bestehe. Ist das richtig?

**Vorsitzender Alois Rainer:** Herr Dr. Fischer, bitte.

**Sv Dr. Hardy Fischer** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Wenn man nichts machen würde, hätte sich nichts geändert. Das ist der Streit, der unter den Rechtsgelehrten kolportiert wird. Deshalb wies ich auf die Unsicherheit hin. Nichts zu tun, ist in der aktuellen Phase keine Option, wenn

man für die Unternehmen und Betroffenen Rechtsicherheit schaffen möchte.

Dem verbreiteten Gedanken, durch die Abschaffung des Begriffs „Gesamthand“ mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts würden diese Paragraphen möglicherweise unanwendbar, möchte ich etwas entgegensetzen. Die entgegengesetzte Auffassung ist ebenfalls gut vertretbar. Wir werden sehen, was die Rechtsprechung daraus machen wird. Mit der derzeit im Markt herrschenden Unsicherheit können die Beteiligten im Grunde nicht umgehen – und das müssen sie hoffentlich auch nicht, denn wir wissen im Grunde genommen nicht, was ab 1. Januar 2024 passiert. Deshalb benötigen die Unternehmen Rechtssicherheit, mindestens für eine Übergangsphase. Idealerweise sollten die betroffenen §§ 5 und 6 GrEStG eine Klarstellung erhalten, dass diese – wie schon seit 20 Jahren – auch weiterhin Anwendung auf Personengesellschaften finden.

**Abg. Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Sie sehen darin keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Grundgesetz (GG) bezüglich der Kapitalgesellschaften?

**Sv Dr. Hardy Fischer** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Ich erkenne nicht zwingend ein Verstoß gegen Artikel 3 GG. Die Ungleichbehandlung lässt sich durch unterschiedliche Sachverhalte rechtfertigen – eine Personengesellschaft ist immer noch etwas anderes als eine Kapitalgesellschaft. Es gibt mindestens drei, vielleicht vier Kriterien, die sie davon unterscheiden. Das ist, wie gesagt, schon seit 20 Jahren der Fall und kann und sollte auch klarstellend für die Zukunft so verankert werden.

**Vorsitzender Alois Rainer:** Dann machen wir weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Schmidt, bitte.

**Abg. Stefan Schmidt** (B 90/GR): Ich habe zwei Fragen an den Zentralen Immobilien Ausschuss e. V.

Erstens: Auf dem Baugipfel der Bundesregierung wurde beschlossen, die steuerliche Förderung von energetischen Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden befristet auszuweiten. Das wollen wir im Rahmen des vorliegenden Wachstumschancengesetzes umsetzen. Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen im Steuerrecht notwendig, insbesondere bei den Regelungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten gemäß



§ 6 Absätze 1 und 1a EStG, um die energetische Sanierung des Gebäudebestandes in Deutschland voranzubringen? Welche Nachweismöglichkeiten der begünstigten Maßnahmen sehen Sie für die Praxis?

Zweitens: Wie beurteilen Sie die Konzepte zur neuen Wohnungsgemeinnützigkeit?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Volckens.

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Unser Vorschlag lautet, bei dem Sanierungsaufwand, der bei der Anschaffung auch älterer Gebäude überproportional steigt, zumindest sämtliche Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung genügen, nicht unter die 15 Prozent fallen zu lassen. Das wäre aus unserer Sicht eine auch energetisch sinnvolle Maßnahme; zumindest aber die Ausweitung der 15 Prozent, weil diese im Rahmen von Sanierungen insbesondere älterer Gebäude schnell erreicht sind.

Erlauben Sie mir noch folgende Anmerkung: Es gibt eine weitere Regelung im Wachstumschancengesetz, die meines Erachtens zu kurz greift – die steuerliche Förderung oder entsprechende Erhöhung der Bagatellgrenzen. Für bestimmte Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wurde die allgemeine fünf-Prozent-Bagatellgrenze auf zehn Prozent erhöht. Diese Unschädlichkeitsgrenzen für die Einnahmen aus Stromlieferungen aus dem Betrieb aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll mit dem vorliegenden Entwurf im Gewerbe- sowie im Investmentsteuergesetz von zehn Prozent auf 20 Prozent erhöht werden.

Unserer Meinung nach werden wir unserem Anspruch an die Klimawende damit nicht gerecht, weil die Wirkungen, die mit einer entsprechenden Überschreitung dieser Grenze verbunden sind, gewaltig sind. Sie führen nämlich zum Statuswechsel und am Ende zu einer deutlichen Steuerlast und Haftung der Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Gerade bei Gesellschaften oder Portfolien, die umbauen, gibt es Leerstand. Da kann es dazu kommen, dass diese Grenze von 20 Prozent in einem Jahr überschritten wird. Wir plädieren daher mit Nachdruck dafür, auch im Investmentsteuergesetz und im Investmentgesetz entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit die Klimaertüchtigung von Bestandsgebäuden auch im Bereich der Spezialfonds umgesetzt werden kann. Es gibt

eine Berechnung, nach welcher in Deutschland Dachflächen von Immobilien, die von Spezialfonds gehalten werden, in einer Größenordnung von 5 000 Fußballfeldern sofort mit Photovoltaik versehen werden könnten, wenn diese Regelung entsprechend liberalisiert werden würde. Ich glaube, das spricht für sich.

Zur Frage der Wohnungsgemeinnützigkeit gebe ich an meinen Kollegen ab.

Sv **Dr. Hardy Fischer** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Es wurden Konzepte zur Wohnungsgemeinnützigkeit angesprochen. Diese kennen wir noch nicht im Detail. Wenn es sie schon gibt, befassten wir uns gerne mit damit. Vor allem stellt sich die Frage, wann die Steuerpflicht gilt und wann nicht. In diesem Zusammenhang gibt es interessante Themen. Unabhängig davon und ganz abstrakt: Auch die wohnungsgemeinnützigen Gesellschaften werden im Zweifel in der heutigen Zeit nicht günstiger bauen können als die Privatwirtschaft. Ob diese zu einer spürbaren Veränderung führen werden, bleibt fraglich.

Abg. **Stefan Schmidt** (B 90/GR): Wie sieht vor diesem Hintergrund Ihr Vorschlag für sozialen Wohnungsbau aus?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Volckens, bitte.

Sv **Dr. Hans Volkert Volckens** (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.): Wir glauben, dass es auch der Privatwirtschaft ermöglicht werden sollte, in den heutigen Zeiten sozialen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dafür müssen bestimmte staatlichen Vorgaben abgeschafft werden. Beispielsweise könnte erwogen werden, die Umsatzsteuer für die Errichtung solcher Gebäude in Abzug zu bringen. Denn aktuell wird mit jeder Wohnung, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus fertiggestellt wird, als allererstes 19 Prozent Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt.

Eine Lösung könnte daher sein, diese 19 Prozent für ein bestimmtes Zeitfenster, in welchem Wohnungsnot herrscht, zum Abzug oder zur Erstattung zuzulassen. Das würde aus unserer Sicht erheblich zum sozialen Wohnungsbau beitragen, weil es sich um Kosten in Höhe von 19 Prozent handelt. Darüber hinaus kann nachgedacht werden, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus die Anschaffung des Grundstücks von der Grunderwerbsteuer auszunehmen.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD, Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Ich möchte dem Bund der Steuerzahler nochmals Zeit zum Antworten geben, weil wir nicht ganz zum Ende gekommen sind. Ich möchte meine Frage des zweiten Blocks wiederholen: Ich finde es merkwürdig, dass wir das vorliegende Paket „Wachstumschancengesetz“ nennen. Ich denke, das hätte in einem ganz normalen, weniger spektakulären „Jahressteuergesetz“ geregelt werden können. Ein solches wird vielleicht sogar erst im Jahr 2024 kommen. Wie stehen Sie dazu?

Zudem: Welche Pauschalen und Freibeträge wurden im vorliegenden Gesetz nicht bedacht? Es ist auffällig, dass die Regierung die arbeitenden Menschen vergisst. Ich habe zur Entfernungspauschale ausgeführt. Erwähnenswert sind auch die Gewerbesteuer und viele andere Dinge. Dazu ein paar Zahlen: Wir haben allein seit 2021 nach deutschen Wirtschaftsinstituten einen Kaufkraftverlust von 20 Prozent erlitten. Durch die Inflation sind in den letzten drei Jahren 1,5 Billionen Euro Sparvermögen vernichtet worden. Daher nochmal die Frage: Welche inflationsbedingten Pauschalen und Freibeträge sehen Sie, die im Zuge des gegenständlichen Gesetzgebungsverfahrens noch angepasst werden müssen? Und wie stehen Sie zu einer Senkung der Stromsteuer in Deutschland auf ein sog. „europäisches Mindestmaß“?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Karbe-Geßler.

Sve **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Wir haben keine Meinung dazu, ob man das vorliegende Gesetz Wachstumschancengesetz oder Jahressteuergesetz nennt. Selbstredend enthält das Gesetz etliche Regelungen, die auch die Investitionen fördern sollen und damit auch das Wachstum. Aber es sind unserer Meinung nach auch Regelungen enthalten, die mit Wachstum nicht unbedingt im Zusammenhang stehen, wie etwa zum begrüßenswerten Bürokratieabbau. Eine enthaltene Regelung ist etwa der Verzicht auf die Besteuerung der Preisbremsen. Das ist eindeutig eine Maßnahme zum Bürokratieabbau, die wir befürworten.

Was wir im Gesetz vermissen, sind einige nicht genannte Freibeträge bzw. die Anhebung von Freigrenzen oder -beträgen. Jedoch wirkt das nicht als

alleinstehende Maßnahme. Als Beispiel möchte ich den Betriebsausgabenabzug für Betriebsveranstaltungen und Geschenke nennen. Hier nur die Freigrenzen oder -beträge anzuheben, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Erstens sehen wir nicht, dass dies zu Wachstum führt. Zweitens besteht vor allem ein bürokratisches Problem, nämlich in der Dokumentation. Bei Betriebsveranstaltungen geht es eindeutig um die Anwesenden. Ich glaube, ein Großteil der Arbeitgeber würde eher Vereinfachungen begrüßen, statt die Anhebung der Grenze von 110 Euro auf 150 Euro – was nicht bedeutet, dass ich die 150 Euro kritisieren möchte, das wäre für uns unüblich. Ähnlich verhält es sich bei dem Geschenkeabzug. Bei den Betriebsausgaben geht es um eine Dokumentation pro Empfänger. Das ist für die Steuerberater und Unternehmen enorm aufwendig. Ich glaube, eine Abschaffung wäre für alle hilfreicher als die Anhebung der Grenzen von 35 Euro auf 50 Euro. Aber wie gesagt: Auch hier möchte ich mich nicht gegen die Anhebung auf 50 Euro aussprechen, sondern für Bürokratieabbau plädieren.

Ansonsten fehlt aus unserer Sicht die schon von Herr Prof. Kirchhof angesprochene Anhebung der Entfernungspauschale.

Was wir ebenfalls vermissen, ist die schon im letzten Jahressteuergesetz angesprochene Anhebung der Freibeträge bei der Erbschaftsteuer. Auch wenn das sicherlich ein kritisches Thema ist, möchten wir das ansprechen. Im letzten Jahressteuergesetz sind die Bemessungsgrundlagen bei der Erbschaftsteuer angehoben worden. Dagegen sind die Freibeträge nicht angehoben worden. Wenn man die Bemessungsgrundlagen anhebt, sind wir der Auffassung, müssten entsprechend auch die Freibeträge angehoben werden.

Zur Stromsteuer: Eine Absenkung halten wir für sehr wichtig. Auch der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Stromsteuer auf ein europäisches Mindestmaß zu senken. Aus unserer Sicht ist das eine wichtige Maßnahme, um die Bürgerinnen und Bürger von den hohen Stromkosten zu entlasten. Da besteht in Deutschland eindeutig noch Potenzial, eine erhebliche Absenkung ist möglich. Die Stromsteuer beträgt in Deutschland das zwanzigfache des EU-Mindestsatzes. Insofern befürworten wir eindeutig den Vorschlag, die Stromsteuer entsprechend abzusenken.



Zuletzt zur bereits angesprochenen Besteuerung von Abfindungen: Wir denken auch, dass der Nachteil derzeit vor allem zu Lasten der Arbeitnehmer geht. Aus unserer Sicht sollte eine bürokratische Vereinfachung diskutiert werden, da die ermäßigte Besteuerung von etlichen Voraussetzungen abhängt. Wir sehen das ähnlich wie von Herrn Didier ausgeführt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion Die LINKE., Kollege Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Zum Abschluss habe ich eine Frage zur Rentenbesteuerung und weiteren Maßnahmen. Es ist auch in dieser Anhörung deutlich geworden, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung bei Renten nicht ausreichen. Das vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebene Gutachten schlägt vor, den Gesetzentwurf um den sog. „typisierten zusätzlichen Rentenfreibetrag“ zu ergänzen. Deshalb möchte ich zum Abschluss den Deutschen Gewerkschaftsbund um seine Stellungnahme dazu bitten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Schäfer, bitte.

Sv **Ingo Schäfer** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der typisierende Rentenfreibetrag ist, wie vorhin bereits gesagt, grundsätzlich eine Methode, mit der man das Ausmaß einigermaßen zielgenau erfassen kann. Das wird auch im genannten Gutachten aufgezeigt. Das Problem ist, dass er auf dem prozentualen Freibetrag aufsetzt, der in seiner nominellen Höhe stark abhängig von der künftigen Entwicklung ist. Daher ist er mit sehr viel Unsicherheit verbunden. In vielen Fällen kann sogar eine

Minderbesteuerung resultieren, wenn die Lebenserwartung und die Rentenwerte stärker steigen, als im Gutachten angenommen wird.

Daher ist aus unserer Sicht die Kombination eines tauglichen Instruments mit einem – in diesem Gesetzgebungsvorschlag hier vorliegenden – untauglichen Instrument das Problem und nicht der typisierende Freibetrag selbst. Man kann diskutieren, ob er funktioniert oder nicht. Der typisierende Freibetrag ist komplex, da habe ich auch meine Bedenken. Aber dem Grunde nach ist er zielgenauer und setzt eben nicht an einem Prozentsatz der Rente an, was zu massiver Minderbesteuerung führen kann. Oder die Sache wird ins Gegenteil verkehrt: Wenn alles viel schlechter läuft, kann es zu einer massiven Doppelbesteuerung kommen, die weit über das Ausmaß hinausgeht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann sind wir mit den Fragen der öffentlichen Anhörung am Ende. Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen im Saal und auch im Netz, bei den Kolleginnen und Kollegen und allen, die an der Anhörung teilgenommen haben. Ich bedanke mich auch beim Sekretariat, das den schnellen Umbau zwischen den beiden Anhörungen reibungslos geschafft hat und wünsche Ihnen eine gute Zeit. Die Sitzung ist geschlossen. Danke.

Schluss der Sitzung: 15:37 Uhr

gez. Alois Rainer, MdB  
**Vorsitzender**



- Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen -

[Stellungnahme vom Bund der Steuerzahler e. V.](#)

[Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer](#)

[Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände](#)

[Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#)

[Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.](#)

[Stellungnahme von Prof. Dr. Dirk Kieseewetter, Julius-Maximilians-Universität Würzburg](#)

[Stellungnahme von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, Universität Augsburg](#)

[Stellungnahme von Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Konrad-Eberhard Karls Universität Tübingen](#)

[Stellungnahme des ZIA Zentralen Immobilienausschusses](#)